

Dialog Erziehungshilfe



Ab 2024 erscheint der Dialog Erziehungshilfe digital!
Eine Printversion ist gegen einen Zusatzbetrag weiter erhältlich.

Die Schiedsstellen der Jugendhilfe nach Inkrafttreten des KJSG

Peter Schäfer

Die Zeit der Projekte ist vorbei!

Warum wir in der Careleaver*innen-Arbeit gesicherte Finanzierungen brauchen

Ralf Mengedoth

Ambulante Hilfe für systemherausfordernde Kinder und Jugendliche

Andreas Keck

Gelebte Partizipation in einer Jugendhilfeeinrichtung

Thomas Pförtner

Humor in der Beziehungsgestaltung in der Sozialpädagogischen Familienhilfe

Henriette Weiß | Eva Wunderer

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 4 | 2023

Autor*innen	4	Thomas Pförtner	
Aus der Arbeit des AFET		Gelebte Partizipation in einer Jugendhilfeeinrichtung	24
Aufruf des AFET		Themen	
Ohne Fachkräfte keine qualifizierte		Henriette Weiß Eva Wunderer	
Kinder- und Jugendhilfe!	5	„Gibt’s da was zu lachen?“ – Möglichkeiten	
Save-the-date „Und wer fragt mich?		und Grenzen von Humor in der professionellen	
Unterstützung für Kinder psychisch kranker		Beziehungsgestaltung in der Sozialpädagogischen	
Eltern gestalten“ 2.0	6	Familienhilfe. Eine qualitative Interviewstudie	
Digitale Fachtagungsreihe des AFET in 2024	6	mit Fachkräften	27
AFET-Brief an das Justizministerium		Peter Schäfer	
Auslandsaufenthalte – Problematische		Die Schiedsstellen der Jugendhilfe nach	
Konsultationsverfahren	7	Inkrafttreten des KJSG	31
Impulse zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz	8	Batuhan Canigür	
Kostenloser Reader zum Abschluss der		Position beziehen gegen Radikalisierung	35
AFET-Impulspapierreihe zum		Verlautbarungen	
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz	9	Systemfehler?! Junge Menschen am Übergang	
„Kleine Held*innen in Not – Gesundheitsförderung		Schule-Beruf. Ein Blick von Seiten der	
und Prävention für Familien mit		Kinder- und Jugendhilfe	37
einem psychisch-/suchterkrankten Elternteil“	10	Mehr queer! Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt	
Chancen und Möglichkeiten von präventiven		im Jugendalter. Queer-sensibles pädagogisches	
und niedrigschwelligen Leistungen für Betroffene	11	Handeln in der Jugendarbeit	37
Erfolgreicher Protest: Regierung kippt Pläne		Zweite zusammenführende Stellungnahme	
zur Verlagerung der Betreuung junger Arbeitsloser		der AGJ zum BMFSFJ-Diskussionsprozess	
ins SGB II	12	„Gemeinsam zum Ziel“	37
Neue Mitglieder im AFET	12	Gleiches Recht auf Bildung und	
Konzepte Modelle Projekte		Bildungspausen für alle!	38
Ralf Mengedoth		Impressum	12
Die Zeit der Projekte ist vorbei!		Titel	39
Warum wir in der Careleaver*innen-Arbeit			
gesicherte Finanzierungen brauchen	13		
Andreas Keck			
Ambulante Hilfe für systemherausfordernde Kinder			
und Jugendliche	18		

Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und nicht deckungsgleich.



Foto: Foto-Malik

Liebe Leserin, lieber Leser,

hinter uns liegt ein ereignisreiches Jahr 2023 und wir stehen in der Kinder- und Jugendhilfe erneut vor Veränderungen und vielen Herausforderungen. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Jahr für einige Themen und Fragen der Praxis noch mehr Klarheit bringen wird.

Der AFET ist bemüht, seinen Beitrag dazu zu leisten und er entwickelt seine Formate und sein Angebot ebenfalls weiter. Nachdem die fast 30 Impulspapiere zur Umsetzungsbegleitung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes durch die Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe sehr erfolgreich aufgenommen wurden, folgt im Januar ein digitaler Reader mit allen Beiträgen und für alle Interessierten frei zugänglich.

Unter dem Motto „Digital ist schon fast normal“ bietet Ihnen der AFET den Dialog Erziehungshilfe ab der nächsten Ausgabe in digitaler Form. Wir erhoffen uns dadurch, dass wir Sie noch schneller

und unproblematischer erreichen. Unsere Verbandszeitschrift erscheint in einem vollkommen neuen Design.

Digital bieten wir Ihnen ebenfalls eine Informationsplattform zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mit aktuellen Übersichten – nach Themen sortiert – von Fachliteratur, Positionspapieren, Expertisen und Gerichtsurteilen, Good Practice-Beispielen und Handreichungen als Service für die Fachpraxis, die Wissenschaft sowie für weitere Interessierte.

Als ein weiteres digitales Format erwartet Sie eine Tagungsreihe mit themenbezogenen Veranstaltungen zu offenen Fragen oder „Brennpunkten“ aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Der angekündigte Referentenentwurf zur Weiterentwicklung des inklusiven SGB VIII und die Umsetzungsbegleitung der bereits geltenden Rechtsnormen werden sicherlich im Zentrum der fachpolitischen Debatten und der Arbeit vor Ort stehen. Wir unterstützen gerne beide Prozesse und bringen uns während der Gesetzgebung mit eigenen Expertisen ein. Nach wie vor stellen wir aber fest, dass die zweieinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten des KJSG für die Praxis alles andere waren als leicht. Eine so komplexe und umfangreiche Gesetzgebung braucht Zeit und Ressourcen für die Umsetzung und den Aufbau neuer Strukturen vor Ort. Die Implementierung des KJSG ist allerdings nicht die einzige Herausforderung des Jugendhilfealltags. Die Fachkräfte berichten über Überlastungstendenzen des Systems, die vor allem durch den Fachkräftemangel und Folgen der zunehmenden Zuwanderung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten verstärkt werden und Diskussionen über die Absenkung der Standards der Kinder- und Jugendhilfe im Lichte der gegenwärtigen Entwicklungen auslösen.

Sicherlich hilfreich in dieser turbulenten Zeit sind gute Beispiele aus der Praxis für die Praxis, wie mit bestimmten Fragestellungen im Jugendhilfealltag umgegangen wird. In dem Ihnen vorliegenden Heft werden wertvolle Ansätze und Ideen zur Hilfestellung am Übergang von Hilfen zur Erziehung zur Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII aufgezeigt. Dabei liegt z.B. noch der Klärungs- und Handlungsbedarf in der Finanzierung solcher ganzheitlichen Infrastrukturleistungen.

Mit Blick auf die Hilfeadressat*innen finden Sie Praxisberichte einerseits zu Systemherausforderer*innen und ihren Familien und andererseits zu Partizipation junger Menschen und ihrem Wunsch nach mehr Beteiligung an der Hilfeplanung.

Inklusives KJSG erfordert auch neues Denken und Handeln. Das gilt ebenfalls für die Schiedsfähigkeit und die Schiedsverfahren als eine denkbare Idee für die ambulanten erzieherischen Hilfen und die Regelung nach § 77 SGB VIII.

Zum Schluss eine Frage, auf die Sie sicherlich einige Antworten in dieser Publikation finden werden: Wie kann Humor als unterstützendes Element in der sozialpädagogischen Familienhilfe und der Beziehungsgestaltung zwischen den Fachkräften und den Hilfeadressat*innen genutzt werden?

Mit dieser und weiteren noch bestehenden Fragen laden wir Sie herzlich ein, sich an unseren Diskussionen in der Kinder- und Jugendhilfe und Dialogformaten zur Begleitung der Umsetzung des KJSG aktiv zu beteiligen und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2024 mit zahlreichen Antworten und Anregungen für Ihre praktische Arbeit.

Ihre

Koralis Seiler

Autor*innen

Canigür, Batuhan
Quirinusstraße 15
41460 Neuss /Rhein

Keck, Dr. phil. Andreas

Mengedoth, Ralf
Ev. Jugendhilfe Schweicheln
Matthias-Siebold-Weg 4
32120 Hiddenhausen

Pförtner, Thomas,
Diakonische Gesellschaft
für Kinder, Jugendliche und Familien
im Verbund der Dachstiftung Diakonie
Hauptstraße 51
38518 Gifhorn

Schäfer, Prof. Dr. Peter
Hochschule Niederrhein
Fachbereich Sozialwesen
University of Applied Sciences
Richard-Wagner-Straße 101
41065 Mönchengladbach

Weiß, Henriette
Balu gGmbH
Zenettistraße 20
80337 München

Wunderer, Prof. Dr. Eva
Hochschule für angewandte
Wissenschaften Landshut
Fakultät Soziale Arbeit
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut

Das AFET-Ehrenmitglied Peter Paul Flosdorf ist verstorben

Mit dem Zitat von Martin Buber „Der Mensch wird erst am Du zum Ich“ hat sich die Familie von ihm verabschiedet.

Peter Paul Flosdorf wurde am 10. Juli 1928 geboren, verstorben ist er am 18. August 2023. Als Zeichen der Anteilnahme bittet die Familie um Spenden an die Brasilienmission Heiliger Franziskus e.V. Bischof Johannes Bahlmann, DE 51 2806 6103 0000 1490 00 BIC: GENODEF1VIS Volksbank Visbek: Stichwort: Peter Paul Flosdorf.

Der AFET dankt seinem langjährigen Mitglied und Ehrenmitglied für seine Verbundenheit mit den Anliegen unseres Verbandes. Zuletzt wurde er im Dialog Erziehungshilfe 2/2018 zum 90. Geburtstag gewürdigt als „ein Gestalter, ein Entwickler, ein Wissenschaftler, ein Autor und eine Persönlichkeit, wie wir sie in den vielschichtigen Kompetenzen und der prägenden Kraft wohl nur selten finden“.

Seiner Familie sprechen wir unser herzliches Beileid aus!

Aus der Arbeit des AFET

Aufruf des AFET

Ohne Fachkräfte keine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfe!

Dringender Aufruf an die Verantwortlichen an Hochschulen und Universitäten zum sofortigen Handeln

Der 15. Kinder- und Jugendbericht verdeutlicht die hohe Relevanz der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und Familien ebenso wie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland.¹

Eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfe bedarf einer ausgeprägten Fachlichkeit, denn zur Umsetzung der vielfältigen Leistungen – hier vor allem der Hilfen zur Erziehung – brauchen die öffentlichen und freien Träger motivierte und gut ausgebildete Fachkräfte.

Bereits 2018 hat der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe diesbezügliche Forderungen an Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände, Tarifparteien, Hochschulen und Arbeitgeber gerichtet.² Seitdem haben die Folgen der Corona – Pandemie, des Krieges in der Ukraine sowie der Energiekrise und der Inflation die Probleme bei der Fachkräftegewinnung verschärft – sowohl qualitativ als auch quantitativ.

Aufgrund der vielfachen gesellschaftlichen Krisen steigen die Bedarfe der Hilfesuchenden. Die Bedarfslagen werden immer komplexer. Damit verbunden ist nicht nur ein höherer Aufwand im Kontext der Betreuung, Versorgung und Erziehung, es steigen auch die psychischen Belastungen von Fachkräften sowie von Familien, Jugendlichen und Kindern.

Die aktuelle Fachkräftesituation in den Hilfen zur Erziehung ist besorgniserregend und wirkt sich im hohen Maße einschränkend auf die Gestaltung der Angebote vor Ort und die Einhaltung der Qualitätsstandards aus. Fachverbände, Bundes- und Landesorganisationen weisen auf diese

multidimensionale Problematik hin und berichten über eine mittlerweile desolate Personalsituation.

Das Problem, für die wichtigen Aufgaben der Erziehungshilfe qualifizierte und engagierte Mitarbeitende zu finden, ist und bleibt akut. Dies gilt für die Arbeit in den Jugendämtern und Allgemeinen Sozialen Diensten ebenso wie für die vielfältigen Aufgaben und Leistungen freier Träger – von der Erziehungsberatung über ambulante und teilstationäre Hilfen für Familien und junge Menschen bis hin zur Begleitung und Förderung von Kindern in stationären Settings.

Die Verantwortungsgemeinschaft der öffentlichen und freien Träger der Erziehungshilfen will ihrem gesetzlichen Auftrag weiterhin nachkommen, die notwendige Versorgung der Kinder und Jugendlichen und die Unterstützung der Familien zu gewährleisten sowie den Kinderschutz sicherzustellen. Hierzu muss dieses System so ausgestattet sein, dass es diese Verantwortung auch wahrnehmen kann!

Neben höheren Investitionen in die Erziehungshilfen als Teilbereich der sozialen Daseinsfürsorge wird eine bessere qualitative und quantitative Ausstattung der Fachkräfte gebraucht.

Gemeinsames Handeln der Verantwortlichen ist notwendig

Erste Ansätze für positive Veränderungsbemühungen sind erkennbar, müssen aber schnell ausgebaut und umgesetzt werden. So hat z.B. die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) in ihrer Sitzung am 25./26. Mai 2023 das Länder-Strategiepapier zum Fachkräftebedarf in den

HZE zustimmend zur Kenntnis genommen, die Erarbeitung einer bundesweiten Gesamtstrategie „Fachkräfte in Erziehungsberufen“ ausdrücklich begrüßt und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe angekündigt. Die JFMK will darüber auch Gespräche mit der Kultusministerkonferenz (KMK) führen.

Der AFET befürwortet diese Schritte und schließt sich der Idee einer bundesweiten Gesamtstrategie an. Allerdings müssen im Rahmen der geplanten Gesamtstrategie entschiedene und gemeinsame Schritte von Bund, Ländern, Kommunen, Hochschulen, Universitäten und Tarifparteien sowie freien und öffentlichen Trägern im Dialog vereinbart und durch gemeinschaftliches Handeln umgesetzt werden.

Darum meldet sich der AFET mit einem dringenden Aufruf zur Behebung des Fachkräftemangels in den Erziehungshilfen und Jugendämtern zu Wort und spricht sich dafür aus, dass die Steuerungsverantwortlichen und Lehrenden an Hochschulen und Universitäten bei Wahrung ihrer Hochschulautonomie in Kooperation mit den Ländern und Trägern überprüfen, ob

- Themen der Kinder- und Jugendhilfe und der Erziehungshilfen (insbesondere der Kinderschutz) in Curricula und Lehrpläne integriert sind und vertieft werden können.
- die in den Ländern vorgesehenen Praxisphasen derart flexibel gestaltet sind, dass schon während der Studienzeit ein umfangreicher Einblick in die heterogenen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht wird.

- es eine gelingende Zusammenarbeit der Hochschulen mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gibt.
- Praxisvertreter*innen in die Lehre der Hochschulen konsequent einbezogen sind.
- Formate für den Praxiszugang der Studierenden gemeinsam mit Vertreter*innen der öffentlichen und freien Träger erarbeitet werden.

Darüber hinaus spricht sich der AFET dafür aus, dass

- eine Datenbank zu den Einsatzgebieten der Absolvent*innen der jeweiligen Ausbildungs- bzw. Studiengänge eingerichtet wird.
- diverse Zugangsmöglichkeiten zu den Studiengängen ermöglicht und die

bestehenden Möglichkeiten für die Anerkennung und Anrechnung bereits erbrachter Leistungen genutzt werden.

- Studien- und Ausbildungsgänge, auch im dualen System, ausgebaut und innovative Projekte (wie z.B. die "Vertiefungsspur ASD" in NRW) unterstützt werden.

Fazit:

Der Fachkräftemangel in den Arbeitsfeldern der Hilfen zur Erziehung und in den Jugendämtern betrifft Aufgaben, die für die Zukunft und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind. Eine wesentliche Aufgabe davon ist, das gelingende Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, auch derjenigen, die mit Belastungen und in Krisen groß werden müssen. Nur mit gemeinsamer Anstrengung

vieler Akteure, die jeweils ihre Verantwortung umfassend wahrnehmen, kann es gelingen, in Zeiten von Fachkräftemangel und Krisen für ausreichende und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem wichtigen Arbeitsfeld zu sorgen.

Dazu ruft der AFET alle angesprochenen Akteure dringend auf!

Hannover, den 17.11.2023

Anmerkungen:

¹ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>, Abruf: 10.07.2023

² <https://afet-ev.de/themenplattform/afet-zwischenruf-ohne-fachkraefte-keine-qualifizierte-kinder-und-jugendhilfe>, Abruf: 10.07.2023

Save-the-date

„Und wer fragt mich? Unterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern gestalten“ 2.0

Online-Tagung vom 06. – 07. Mai 2024 in Kooperation von AFET, DGPPN, DGPs, DGSF, Schatten & Licht sowie der Marcé Gesellschaft

Nicht nur die erste Tagung zu dem Thema im Jahr 2022, sondern u.a. auch der Podcast „Und wer fragt mich?“ haben dazu beigetragen, die Anliegen und Erfahrungen der Eltern und Kinder/Jugendlichen hörbar zu machen und einen Raum für ihre Perspektiven zu schaffen. Auf diesen Grundlagen wurde das bundesweite Netzwerk zur Weiterentwicklung der SGB-übergreifenden Hilfen der Zielgruppe ausgebaut. Zuletzt wurde die Arbeit des Netzwerks im Sommer 2023 mit dem AOK-Gesundheitspreis „Gesundheit gerecht gestalten“ ausgezeichnet.

Mit der Online-Tagung soll gemeinsam mit Vertretern und Vertreterinnen aus der Praxis, Politik und Wissenschaft ein weiterer Baustein zur Verbesserung des Verständnisses und zur Stärkung der Unterstützungssysteme für Kinder psychisch kranker Eltern sein. Informationen zur Anmeldung sind in Kürze unter www.marce-gesellschaft.de verfügbar.

Digitale Fachtagungsreihe des AFET in 2024

Die Präsentationen der digitalen Tagungsreihe des AFET zu Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und weiteren relevanten Jugendhilfethemen sind auf der AFET-Homepage eingestellt. Im Jahr 2023 wurden thematisch aufgegriffen: das Inklusive SGB VIII – Teilhabe, Hilfeplan und Bedarfsermittlung, Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen und Pflegeverhältnissen sowie die Umsetzung des § 20 SGB VIII.

In 2024 wird die Reihe fortgesetzt. Es sind digitale Veranstaltungen in Planung, die sich mit der Fachkräftesituation, niedrigschwelligen Hilfen sowie den Ambulanten Hilfen befassen.

Weitere Informationen finden Sie zu gegebener Zeit auf der Homepage. Selbstverständlich werden Sie auch über den Newsletter informiert (Abonnement über die AFET-Homepage).

Auslandsaufenthalte – Problematische Konsultationsverfahren

Das Brüssel II b-Verfahren beinhaltet, dass für intensivpädagogische bzw. individualpädagogische Auslandshilfen eine Erlaubnis des Landes eingeholt werden muss, in dem diese stattfinden sollen. Dies ist grundsätzlich nachzuvollziehen, auch wenn es sich durchaus um ein anspruchsvolleres Verfahren handelt und einzelne Länder die Hürden hoch legen oder Auslandsmaßnahmen gänzlich untersagen, wie z.B. Spanien.

An dem Verfahren gibt es jedoch erhebliche Kritik. Deshalb hat der AFET sich Mitte November in einem Brief an das Justizministerium gewandt.

In verschiedenen Gutachten (s.u.) wird deutlich, dass das Konsultationsverfahren, so wie es gesetzlich formuliert wurde, dazu führt, auch bei anderen Auslandsaufenthalten von jungen Menschen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe das Konsultationsverfahren empfohlen wird, um rechtssicher zu agieren. Deshalb ist auch für Urlaube, Klassen- oder Bildungsfahrten, Schüleraustausche, Au-Pair-Aufenthalte oder Sprachreisen von jungen Menschen aus den Erziehungshilfen das Konsultationsverfahren durchzuführen. Dies ist äußerst kritikwürdig (vgl. insbesondere DIJuF-Gutachten 2023, Wendelin 2023, Stellungnahme BVKE 2023).

- Das Verfahren diskriminiert hunderte tausende Kinder und Jugendliche der Erziehungshilfe und verhindert bzw. beschränkt Teilhabeoptionen.
- Einrichtungen und (insbesondere) Pflegeeltern sind verunsichert und vor große Herausforderungen gestellt (Verfahrensabläufe, Fristen, Einschränkung von Spontanität, Rechtsfragen...), insbesondere da das Verfahren für jedes einzelne Kind/jeden Jugendlichen durchgeführt werden muss.
- Die Verfahren bedeuten für Jugendämter, freie Träger, das Bundesamt für Justiz und die Behörden der Gastländer eine enorme Bindung von Zeit und Kapazitäten, wobei zugleich der Bürokratieabbau stets eingefordert und der Fachkräftemangel beklagt wird. Es werden völlig unnötig Kapazitäten gebunden und Kosten verursacht.
- Der Sinn des Konsultationsverfahrens ist mit der genannten Auslegung konterkariert, die Auslegung zudem mehr strittig.

Weitere Informationen:

- BAG Landesjugendämter (2019): Arbeitshilfe 143 „Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen“
- Bundesamt für Justiz: www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Sorgerecht/Unterbringung/Unterbringung_node.html

- BVKE (2023): Position: Teilhabe an Auslandserfahrung und internationalen Begegnungen auch für junge Menschen sichern, die nicht in ihren Ursprungsfamilien aufwachsen.
- Dt. Verein (2022): Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland.
- Dt. Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (2023): Rechtsgutachten vom 22. Mai 2023–N_2023_0316 Wu, veröffentlicht in: Das JAMt, H. 10/2023, S. 467–471; https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsgutachten_SN_2023_0316_JAMt_2023_467.pdf.
- Lorenz, H./Brendt, M. (2022): Grenzen Los Erziehen. Erfolgreiche Jugendhilfe in Europa (ein Teil davon ist kostenlos im Netz verfügbar – u.a. ein Kurzgutachten von Prof. Dr. Reinhard Wiesner): Grenzen Los Erziehen. Erfolgreiche Jugendhilfe in Europa. https://ziel-verlag.de/wp-content/uploads/2022/04/ziel_ee_grenzen-los-erziehen_blick-ins-buch-20.pdf
- Wendelin, H. (2023): Urlaub unter Erlaubnisvorbehalt? Konsultation des Gastlandes bei Auslandsreisen im Rahmen von HzE?! Ein Schildbürgerstreich. In: Forum Erziehungshilfen 4–23, S. 239–241.

Prüfsteine der Erziehungshilfefachverbände zum Kinder- und Jugendhilferecht

Die Erziehungshilfefachverbände begleiten seit Jahren den Prozess der SGB VIII-Reform, etwa durch die Erstellung von Fachbeiträgen, Schwerpunktheften, Büchern, Impulspapieren etc. oder durch die Organisation von Fachvorträgen und Tagungen. Ein weiterer Baustein sind Ge-

spräche mit Parlamentarier*innen, u.a. beim alljährlichen gemeinsam durchgeführten Parlamentarischen Gespräch. Zudem sind die Fachverbände in den Beteiligungsprozess auf der Bundesebene involviert und bringen ihre Vorstellungen in die Fachdiskussion ein. Bereits 2018 sind Fragen und

Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz erstellt worden. Ende 2023 wurden erneut Prüfsteine von den Geschäftsführer*innen der Verbände AFET, BVKE, EREV und IGfH verfasst. Die Prüfsteine sind auf den Internetseiten der Verbände eingestellt.

Die Impulspapierreihe des AFET wird beendet und mit einer Zusammenstellung aller Impulspapiere in Form eines digitalen Buches allen Interessierten kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle bislang erschienenen Beiträge finden Sie in voller Länge auf der AFET-Homepage.

Annika von Walter | Alexa Keinert

STRUKTURMODELLE INKLUSIVER JUGENDHILFE – VON DEN FAMILIEN HER GEDACHT

Die eindeutige Intention im KJSG ist ausschlaggebend

Im Rahmen der dritten Reformstufe der SGB VIII-Reform sind ab 2028 Eingliederungshilfen nach dem jetzigen SGB IX für Kinder und Jugendliche von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu erbringen. Das ist noch ein wenig hin und das entsprechende Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Doch wer einmal überschlägt, welche Implikationen diese Verwaltungsstrukturenreform haben wird, kommt schnell zu dem Schluss, dass eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dieser Frage sinnvoll ist. Aber: Wie muss eigentlich ein Jugendamt strukturell aussehen, das diese Eingliederungsleistungen unter seinem Dach verortet hat? Einige Jugendämter haben diesen Weg bereits eingeschlagen. In einer Feldstudie wurden neun von ihnen interviewt und nach dem jeweils gewählten aufbauorganisatorischen Strukturmodell, nach Gründen für das jeweilige Modell und nach dessen Auswirkungen auf Prozesse und Schnittstellen gefragt.

Robin Loh

FACHKRÄFTE DER EINRICHTUNGSAUFSICHT- UND BERATUNG IM KONTAKT MIT JUNGEN MENSCHEN

Möglichkeiten, Chancen und Weiterentwicklungsbedarfe für die Praxis

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz beanspruchte für sich, die Interessen von jungen Menschen und Eltern in den Mittelpunkt der Reform zu stellen und Möglichkeiten der Beteiligung und Mitbestimmung zu stärken; darunter auch die Beteiligungs- und Beschwerderechte von jungen Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine wichtige Rolle zur Einhaltung und Weiterentwicklung von Beteiligungs- und Beschwerderechten spielen die Fachkräfte der Einrichtungsaufsicht und -beratung. Sie sind es, die im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis und darüber hinaus dafür Sorge tragen, dass bestimmte Mindeststandards eingehalten werden und entsprechende Konzepte – u. a. Beteiligungs- und Beschwerdekonzpte – in Einrichtungen vorliegen. Doch wie kann die betriebserlaubniserteilende Behörde dazu beitragen, dass Konzepte in Einrichtungen eingehalten werden? Eine mögliche Lösung liegt im direkten Kontakt zwischen Fachkräften der Einrichtungsaufsicht und -beratung und jungen Menschen.

Informationsplattform zur Unterstützung des Umsetzungsprozesses des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)

- Pflegekinderhilfe-19-07-2023.pdf
- Schutzkonzepte-Pflegekinder-04-10-2023.pdf
- Schutzkonzepte-Schwerpunkt-Einrichtungen-19-09-2023.pdf
- Schutzkonzepte-Kinder-und-Jugendarbeit-11-07-2023.pdf
- Schutzkonzepte-Schwerpunkt-behinderte-Menschen-11-10-2023
- Inklusives-SGBVIII-19-09-2023.pdf
- InklusiveJugendhilfeplanung-17-10-2023.pdf
- Inklusive Jugendhilfeplanung-14-10-2023.pdf
- Verfahrenslotsen-18-10-2023.pdf
- Ombudschaft-11-10-2023.pdf
- Selbstorganisationen-4a-SGB-VIII-04-10-2023.pdf
- Auslandsmaßnahmen-11-10-2023.pdf
- § 20-Betreuung-u.-Versorgung-des-Kindes-in-Notsituationen-10-10-2023.pdf
- Heimaufsicht-45-SGB-VIII-17-10-2023.pdf

Weitere Aktualisierungen und weitere Übersichten folgen.

Kostenloser Reader zum Abschluss der AFET-Impulspapierreihe zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist seit dem 10.06.2021 in Kraft, Welche Optionen bietet das Gesetz im Interesse der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien? Wie können die verschiedenen Neuerungen umgesetzt werden? Was hat sich getan, was muss sich noch tun? Wo steht die Praxis? Was hat sich geändert und verbessert? Wo hakt es? Diese Fragen begleiten die Fachwelt bis heute.

Die Befunde und Einschätzungen sind von Einrichtung zu Einrichtung, von Jugendamt zu Jugendamt, von Landesjugendamt zu Landesjugendamt und im fachlichen Diskurs sehr unterschiedlich. Ist das Glas halb voll oder halb leer?

Der AFET hatte mit seiner Impulspapierreihe zum Ziel, die Fachwelt bei der Umsetzung anzuregen und zu unterstützen.

AFET-Impulspapierreihe: Ein großer Erfolg!

- Es gab innerhalb von 1,5 Jahren 27 Impulspapiere, die an alle AFET-Mitglieder und Bezieher*innen des regulären AFET-Newsletters versendet wurden. Hinzu kamen hunderte von Neuansmeldungen für den Newsletter zum KJSG. Bis zum Schluss der Serie waren noch steigende Anmeldezahlen zu verzeichnen.
- Die Impulspapiere fanden zudem Verbreitung in einer Vielzahl von Newslettern und Zeitschriften anderer Verbände.
- Die Rückmeldungen zur Serie und zu einzelnen Impulspapieren waren sehr positiv.

AFET-Impulspapierreihe endet mit der Veröffentlichung aller Beiträge in einem digitalen Reader

- Es wurden auf über 200 (!) DIN-A4-Seiten Gedanken, Anregungen, Kritik, Modelle, Handlungsansätze von kompetenten Autorinnen und Autoren aus der Fachszene zu Papier gebracht.
- Die vielfältigen Veränderungen im SGB VIII wurden in Ihrer Breite aufgegriffen und diskutiert.
- Die Beiträge wurden für Sie vom AFET in einem Reader digital zusammengefasst. Der Reader steht Ihnen kostenlos zur Verfügung. Somit können Sie die Impulspapiere nach Stichworten durchsuchen und für Ihren Arbeitsalltag, Tagungen oder Fortbildungen verwenden

Der AFET sagt Danke

Unser Dank gilt

- allen Autorinnen und Autoren für die investierte Zeit und Mühe und die Impulse, die sie der Fachwelt zur Verfügung gestellt haben,
- ebenso dem BMFSFJ, das den Arbeitsprozess unterstützt hat,
- sowie Ihnen, den Leserinnen und Lesern, die großes Interesse an der Veröffentlichungsreihe gezeigt haben.

Der AFET hofft, dass die Umsetzung des KJSG weiter vorankommt und wünscht Ihnen in den Jugendämtern, Einrichtungen und Fachorganisationen eine gute Umset-

zung im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Eltern, die auf die Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind!

Neues Format: Informationsplattform mit Übersichten zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Als ergänzende Unterstützung für die Fachwelt hat der AFET eine Vielzahl von Übersichten erstellt, die alle Veröffentlichungen zu Einzelaspekten des KJSG zusammenfassen (etwa Schutzkonzepte, Verfahrenslösungen, jungen Volljährige, Inklusion). Sie finden die Übersichten auf der AFET-Homepage.

Bleiben Sie Newsletterabonnent*in!

Wenn Sie im Verteiler bleiben (bzw. sich aufnehmen lassen), erhalten Sie künftig weiterhin den AFET-Newsletter mit Meldungen aus dem AFET und der Republik sowie die Hinweise zum KJSG ca. 4-6 x jährlich zugesandt.

Reinhold Gravelmann / AFET-Referent, verantwortlich für die Impulspapierreihe und die Übersichten zum KJSG

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Save-the-date

AFET-Jahrestagung 2024

27.11. – 28.11.2024 in Hannover

Der AFET veranstaltet alle zwei Jahre eine größere Tagung. Insbesondere die öffentlichen und freien Träger sollen in den Dialog kommen, aber auch alle anderen Interessierten sind angesprochen. Die Tagung 2024 wird am 27.11. nachmittags mit der Mitgliederversammlung im Pavillon Hannover in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs beginnen. Anschließend ist ein einleitender Impulsvortrag geplant sowie ein gemeinsames Abendessen. Der zweite Tag wird sich ganz der **Kinder- und Jugendhilfe in der Zukunft** widmen. Weitere Informationen folgen.

„Kleine Held*innen in Not – Gesundheitsförderung und Prävention für Familien mit einem psychisch-/suchterkrankten Elternteil“

Tagungsbericht

Über 200 Personen nahmen im November an der zweitägigen digitalen Fachtagung zur Verbesserung der Situation von Familien mit einem psychisch und/oder suchterkrankten Elternteil teil, die der AFET in Kooperation mit dem Dachverband Gemeindepsychiatrie, dem Paritätischen Gesamtverband, der BAG-KipE, sowie Nacoa Deutschland mit Förderung des Nationalen Zentrums Früher Hilfen (NZFH) durchführte. Im Zentrum der Veranstaltung standen die im Abschlussbericht der Arbeitsgemeinschaft Kinder psychisch und suchtkranker Eltern (AG KpKE 2019) präsentierten Handlungsempfehlungen. Konkret wurde gefragt, was sich an Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene seit den Empfehlungen von 2019 geändert hat und welche nächsten Handlungsschritte gemeinsam zu identifizieren sind. Hierzu wurden die Perspektiven von Kinder- und Jugendhilfe, Suchthilfe sowie Gemeindepsychiatrie auf das bisher für die Zielgruppe „Psychisch und suchterkrankte Eltern und ihre Kinder“ Erreichte in Vorträgen und Workshops vorgestellt, wobei die vier Kernthesen des Abschlussberichtes zur Strukturierung der Handlungsbedarfe unter den Aspekten Zugänglichkeit, Komplexleistung, Lotsenfunktion sowie kommunale Gesamtstrategie dienten:

- Dr. Koralia Sekler und Dr. Benjamin Strahl (AFET) stellten den Stand der Umsetzung mit Fokus auf die Zugänglichkeit von Hilfen vor. Im Besonderen richteten sie den Blick auf die schleppende Umsetzung des § 20 SGB VIII als präven-

tive und niedrigschwellige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (auch) für psychisch- und suchterkrankte Eltern.

- Birgit Görres (DVGP) fokussierte den Stand der Umsetzung mit Blick auf die Ermöglichung von Komplexleistungen und plädierte aufgrund der unscharfen Begrifflichkeit dafür, von gemeinschaftsorientierten systemübergreifenden Leistungen zu sprechen.
- Prof. Dr. Silke Wiegand-Grefe (BAG-KipE & UKE) blickte gemeinsam mit ihrer Kollegin Dr. Anne Kaman (UKE) auf den Stand der Umsetzung mit Fokus auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Sie präsentierten aktuelle Studien und Erkenntnisse bezüglich der psychischen Gesundheit.
- Gabriele Sauermann (Paritätär) stellt sich der Frage, „Wie wird – und kann – die notwendige Lotsenfunktion zu Hilfen für erkrankte Eltern sichergestellt werden?“ und stellte fest, dass mit Ausnahme der Frühförderung bislang keine systemübergreifenden Lots*innen eingeführt wurden.
- Andreas Schrappe (BAG-Kipe und evang. Beratungszentrum Würzburg) stellte den Stand der Umsetzung mit Fokus auf aktuelle Handlungsbedarfe in der Praxis vor und zeigte auf, dass mit Engagement bereits viel möglich sei.
- Mechthild Paul (NZFH/BZgA) blickte auf die aktuelle Umsetzung von kommunalen Gesamtstrategien und stellte vor, was bereits angelaufen ist und wo sich Perspektiven bieten.

Ergänzt wurden die Kurzvorträge an beiden Tagen durch rund 21 Workshops mit Leuchtturmprojekten, Best-Practice und wichtigen Impulsen von Expert*innen aus Jugendhilfe, Suchthilfe, Gesundheitswesen und Betroffenenvertretungen. Weiterhin wurden explizit Aufbau und Förderung von Länderprojekten betrachtet, indem die zentralen landesweiten Projekte aus Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen vorgestellt wurden.

Abschließend fand ein Townhall-Meeting mit zugeschalteten Politiker*innen des Familienausschusses statt, bei dem Ulrike Bahr (SPD), Paul Lehrieder (CSU) und Linda Heitmann (Grüne) Rede und Antwort standen. U.a. beschäftigten die Teilnehmer*innen, wie die Bundespolitik den Schwung der bisherigen Länderprogramme nutzen kann, um die Länderprogramme bundesweit ausrollen oder welche Möglichkeiten gesehen werden, die notwendige Anti-Stigma Arbeit zu unterstützen. Aufgrund der Komplexität der Aufgaben und Herausforderungen luden die Politiker*innen die verantwortlichen Tagungsorganisator*innen ein, gemeinsam Handlungsschritte zu vereinbaren und eine To-Do-List für die Politik zu erarbeiten.

Die gesammelten Präsentationen, interessante und hilfreiche Materialien zum Thema sowie Einblicke in den Tagungsablauf sind auf der AFET-Homepage unter Tagungsdokumentationen zu finden: <https://afet-ev.de/unsere-angebote/veranstaltungen>

Chancen und Möglichkeiten von präventiven und niedrigschwelligen Leistungen für Betroffene

Bericht über den Fachtag zur Umsetzung des § 20 SGB VIII

Weit über 100 Teilnehmer*innen besuchten Ende September 2023 den dritten monothematischen digitalen AFET-Fachtag zur Umsetzungsbegleitung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG). Diesmal wurde die Umsetzung niedrigschwelliger und präventiver Hilfen im Kontext des § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ diskutiert.

Die Neufassung des § 20 SGB VIII bietet auf großes Potential für eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe für mehr Prävention vor Ort. Adressat*innen sollen in Notsituationen einfach und unbürokratisch Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes bekommen, „wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen“ (§ 20 SGB VIII Abs. 1).

Die gesetzlichen Weiterentwicklungen gründen insbesondere auf den Diskussionen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern (AG KpKE), welche darauf abzielen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Familien mit einem psychisch und/oder suchterkrankten Elternteil zugänglich zu machen. Neben der Situation einer psychischen und/oder Suchterkrankung können weitere Gründe für eine Hilfe nach § 20 SGB VIII sprechen, wie der Tod eines Elternteils, akute, chronische lebensbedrohliche oder unheilbare Erkrankung der überwiegend das/die Kind/er betreuenden Person sowie andere Erkrankungen, die einen Klinikaufenthalt oder eine Kur-/Reha-

bilitationsmaßnahme nötig machen, aber auch die Inhaftierung eines Elternteils, die Entlastung der Eltern in Pflegesituationen oder andere z.B. behinderungsbedingte Unterstützungsbedarfe.

Um die Hilfen für die anvisierten Adressat*innen individuell und am Bedarf der Familie ausgerichtet flächendeckend zu ermöglichen, wird neu der Einsatz ehrenamtlich tätiger Pat*innen explizit geregelt (vgl. § 20 SGB VIII Abs. 2). Um eine leichte Zugänglichkeit zu gewährleisten, besteht nun ein individueller Rechtsanspruch auf Hilfen, die niedrigschwellig und unmittelbar – d.h. ohne vorherige Antragstellung – in Anspruch genommen werden können und insbesondere von Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII zugelassen werden (vgl. § 20 SGB VIII Abs. 3).

Die neuen Regelungen stellen die Jugendämter und auch die freien Träger – insbesondere Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste nach § 28 SGB VIII – als Leistungserbringer und -vermittler vor große Herausforderungen. U.a. müssen neue Leistungen – wie Patenschaften oder Angebote der Familienpflege – organisiert sowie aus- und aufgebaut werden. Zudem macht eine antragslose Hilfestellung detaillierte Vereinbarung zwischen vermittelnden oder erbringenden Trägern und Jugendämtern notwendig.

Der Fachtag griff diese Herausforderungen auf und zielte darauf ab, Unsicherheiten der Umsetzung zu klären. Zunächst stellte Dr. Benjamin Strahl Ergebnisse der bundesweiten Bestandsaufnahme zur Umsetzung des § 20 SGB VIII bei Jugendämtern vor. Daraufhin wurden in verschiedenen Fachforen verschiedene Perspektiven auf Hilfebedarfe und mögliche Notsituationen diskutiert sowie hinsichtlich möglicherweise bereits bestehender Unterstützungsmöglichkeiten betrachtet:

- Die Perspektive der Frühen Hilfen wurde durch Constanze Meyne (Koepjohann'sche Stiftung) vorgestellt und um Erfahrungen mit Patenschaftsmodellen ergänzt.
- Die Perspektive der Erziehungsberatungsstellen führte Andreas Schrappe (Evang. Beratungszentrum Würzburg & BAG KiPE) ein und berichtete von den bisherigen Erfahrungen der Umsetzung.
- Die Perspektive der Adressat*innen/Betroffenen diskutierten Imke Bartels (bbe e. V.) und Jonathan Prösler (Deutsche Depressionsliga e.V.) in einem moderierten Gespräch.
- Die Perspektive Psychiatrie/Gesundheitswesen wurde von Dr. Filip Caby (Kinder- und jugendpsychiatrischer Sachverständiger) vertreten und ausgeführt.
- Aus Perspektive der Suchthilfe führte Frauke Gebhardt (NACOA Deutschland e.V.) ins Thema ein.

Dr. Janna Beckmann (DIJuF) kommentierte die im Plenum diskutierten Ergebnisse der Fachforen aus juristischer Perspektive und stellte die Checkliste zu Leistungsvereinbarungen des DIJuF vor. Abschließend standen Best-Practice-Beispiele der Umsetzung im Fokus. Andrea Hecht (Stadtjugendamt München) präsentierte das neu entwickelte Konzept der Umsetzung des § 20 SGB VIII in der Landeshauptstadt München. Zum Abschluss stellte Eileen Jakob (Koordination Kommunale Präventionsketten in Hamm) das kommunale Handlungskonzept aus Hamm vor, welches durch die Projektförderung „Gelingendes Aufwachsen – Netzwerke für Kinder“ entwickelt wurde und bereits Umsetzung erfährt.

Ergebnisse bzw. Präsentationen der Tagung sind unter Tagungsdokumentationen auf der AFET-Homepage zu finden.

Neue Mitglieder im AFET

Stadt Krefeld
Fachbereich Jugendhilfe und
Beschäftigungsförderung
von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld
www.krefeld.de

***Anmerkung:** aufgenommen in der Vorstandssitzung im September 2023

Reinhold Gravelmann

Erfolgreicher Protest: Regierung kippt Pläne zur Verlagerung der Betreuung junger Arbeitsloser ins SGB II

Nach einer Welle der Kritik u.a. von vielen Jugendhilfeverbänden, den Jobcentern, dem Städte- und Landkreistag sowie dem Koalitionspartner Bündnis 90/Die GRÜNEN und etlichen SPD-Abgeordneten hat Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) seine Sparpläne gestoppt. Auch der AFET hatte einen gemeinsamen Protestbrief mit den anderen Erziehungshilfefachverbänden sowie dem Ev. Fachverband für Soziale Integration und den Verbänden der Kath. und Ev. Jugendsozialarbeit verfasst (s. AFET-Homepage). Die Reaktionen aus der Bundesebene, die die Verbände erhielten, deuteten schon an, dass es erhebliche Skepsis auch in den Fraktionen der Regierungskoalition existierten bzw. dass die Argumente der Kritiker*innen überzeugen konnten. "Wenn klar wird, dass man Ziele nicht erreichen kann, weil die Widerstände zu groß sind, dann muss man gegensteuern", hieß es in Regierungskreisen zu der Änderung der Pläne, vermeldete wallstreet-online dazu (so www.wallstreet-online.de/nachricht/17376778-regierung-kippt-sparplaene-betreuung-junger-arbeitsloser)

Um Einsparungen in seinem Haushalt zu erzielen hatte der Arbeitsminister geplant,

die Betreuung Hunderttausender junger Arbeitsloser bis 25 Jahre von den Jobcentern in die Arbeitsagenturen zu verlagern. Dort wären die Kosten von allen Beitragszahlenden der Arbeitslosenversicherung aufzubringen gewesen und hätten seinen Haushalt/den Bundeshaushalt entsprechend entlastet.

Befürchtet wurde von den Kritikern u.a. das bewährte Strukturen zerschlagen werden, dass die Betreuungsqualität durch eine zentralistische Bundesbehörde mit dem Fokus ausschließlich auf Arbeitsmarktintegration nicht gewährleistet werden kann und dass spezifische Instrumente (wie etwa der § 16 SGB II) wegfallen würden. Zudem wäre mit großen Umstrukturierungs- und Qualifizierungsherausforderungen bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern und Herausforderungen wie Widerständen auf der Ebene der Mitarbeiter*innen zu rechnen gewesen.

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

Impressum

Herausgeber: AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
V.i.S.d.P.: Dr. Koralia Sekler
Geschäftsführerin

Schriftleitung:
Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion: Reinhold Gravelmann
Fotos: Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de

Redaktionsanschrift:
Bultstr. 5A • 30159 Hannover
0511 / 35 39 91-46 • www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:
01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Erscheinungsweise:
Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr als **Print- und/oder PDF-Version** und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.
www.afet-ev.de/unsere-angebote/publikationen/reihe/dialog-erziehungshilfe

Bezugspreise:
Für Mitglieder im Beitrag enthalten.
Die PDF-Variante kann von Mitgliedern zusätzlich zur Printversion (nicht alternativ) zum reduzierten Preis von 20,00 Euro erworben werden.
Abonnement: 32,00 € inkl. Porto
Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

Druck:
Carl Küster Druckerei GmbH
Dieterichstr. 35 A, 30159 Hannover
www.carl-kuester-druckerei.de

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin ISSN 1862-0329

Konzepte Modelle Projekte

Ralf Mengedoth

Die Zeit der Projekte ist vorbei!

Warum wir in der Careleaver*innen-Arbeit gesicherte Finanzierungen brauchen

Ergebnisse und Forderungen aus dem Modellprojekt „Heimathafen – Careleaver*innen einen Ankerplatz bieten“

*Das beteiligungsorientierte Modellprojekt „Heimathafen“ (2020 bis 2023) der Ev. Jugendhilfe Schweicheln wird zunächst vorgestellt. Schwerpunkt liegt hierbei auf den Erkenntnissen zu den wirksamen Qualitätskriterien für ein solches ganzheitliches Angebot eines freien Trägers der Jugendhilfe. Dann wird die grundlegende Forderung an die öffentliche Erziehung – „Hilfe endet – Verantwortung bleibt“ – begründet. Hieraus ergeben sich die dargestellten konkreten Forderungen für eine regelhafte Umsetzung vergleichbarer Angebote. Insbesondere werden notwendige gesetzliche Veränderungen der Finanzierungsregelungen im SGB VIII vorgeschlagen, um die längst vorhandenen fachlichen Erkenntnisse endlich langfristig gesichert für alle Careleaver*innen – in gemeinsamer Verantwortung von freier und öffentlicher Jugendhilfe – umsetzen zu können.*

Zu Beginn zwei Zitate aus der Adressat*innen-Befragung des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim (wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts):

„Ich bin mit 18 Jahren aus der Wohngruppe ausgezogen. Was ziemlich anstrengend und schwer für mich war. Ich hatte damals gar nichts und dann bin ich erstmal zu meiner Freundin gezogen bis ich eine Wohnung hatte. Also es war schwierig, also sehr schwierig.“

„Also Jugendhilfe endet mit 18 Jahren und da ich eine gewisse Vorgeschichte hatte, wurde auch kein Antrag auf Hilfeverlängerung gestellt. Ich hatte halt vorher viel Kacke gebaut und da hätten die den Antrag eh nicht genehmigt.“

Die Belastungen im „Leaving Care“ werden hier beispielhaft plastisch beschrieben und spiegeln sich auch in Fachdiskussionen und wissenschaftlichen Erkenntnissen der letzten Jahre wider. Dabei ist zum einen deutlich geworden, wie groß die Anforderungen an die Careleaver*innen sind, die meist nicht auf familiäre Unterstützung setzen können. Zum anderen lernen wir in den Hilfen zur Erziehung sehr unterschiedliche junge Menschen kennen, die

natürlich auch beim Ende der öffentlichen Erziehung sehr individuelle Themen haben. Es gibt also nicht „den oder die eine Careleaver*in“. Angebote für Careleaver*innen sollten gerade die erreichen, die „unrund“ die Einrichtung verlassen haben.

Doch was ist zu tun? Ein weiteres Zitat aus der Befragung:

„Mit meiner Bezugsbetreuerin habe ich gar keinen Kontakt mehr, obwohl sie mit mir in Kontakt bleiben wollte. Aber irgendwann kam dann nichts mehr und dann habe ich gemerkt, dass es eben für Sie auch nur ein Job ist und sie sich nun eben um die anderen kümmern muss. Sie hat mich nach dem Auszug noch einmal besucht, aber das war es dann auch.“

Punktuell da zu sein gelingt den Kolleg*innen in den Hilfen zur Erziehung natürlich. So kommen z.B. immer wieder ehemalige Jugendliche an Weihnachten zu Besuch in ihre alte Wohngruppe. Die sehr individuelle Lebenslage „Leaving Care“ kann aber auch intensivere Beratung oder die zeitaufwendige Begleitung zu Ämtern erfordern. Diese zeitlichen Ressourcen sind in den Teams nicht vorhanden: „Das Bett ist schnell wieder belegt.“ (Anna Seidel 2017) – und dies kann als tiefe Kränkung erlebt werden.

Wir haben uns u.a. deshalb entschlossen, im Modellprojekt „Heimathafen“ ein ergänzendes, neues Angebot zu entwickeln mit den hierfür notwendigen zeitlichen, räumlichen und finanziellen Ressourcen. Hierzu zwei Zitate der Nutzer*innen des „Heimathafens“:

„[...] jeder hat hier Scheiße durchgemacht. Hier kann man sein wie man ist. Man muss sich nicht verstellen. Wenn man traurig ist, ist man traurig, man kann über alles einfach reden und keiner sagt guck mal, was ist mit dem denn?“

„[...] hier haben alle ein bisschen so was erlebt wie ich. Jeder natürlich in einer anderen Form. Aber irgendwie steht man sich trotzdem nah. Und das habe ich mit anderen Freunden nicht. Es fühlt sich ein bisschen wie zuhause an. Weißt du, wie ich das meine?“

Solch ein übergreifendes, niederschwelliges Angebot kann also gelingen – wenn es gelingt schon während der Zeit in der Wohngruppe oder Pflegefamilie eine Beziehung zum Heimathafen-Team aufzubauen:

„[...] der Heimathafen ist angebunden an die Jugendhilfe Schweicheln und du kennst da halt schon einen Teil der

Leute. Die aus den Wohngruppen kommen, haben das ja durch ihre Betreuer erfahren und sind dann dazu gestoßen. Also hat jeder irgendwie eine Kontaktperson gehabt, die einen reingebracht hat. Dann hat man schon jemand Vertrautes. Woanders kennst du ja keinen. Also für mich wäre das nichts. Ich hätte da nicht daran teilgenommen."

ohne fertiges Konzept für den „Heimathafen“ anzufangen. Das konkrete Konzept ist zusammen mit den jungen Menschen in „Hafen-Werkstätten“ erarbeitet worden. Dabei sind drei inhaltliche Bereiche deutlich worden:

Auch dies drückt die grundlegende Idee eines ganzheitlichen Angebots aus: Es geht

wieder mit der Zeit. Dies ist Ausdruck der geforderten Selbstbestimmung und setzt ein flexibles Angebot mit entsprechender Ressourcenausstattung voraus. Immer wieder hören wir im Projekt von den Careleaver*innen, wie sehr ihnen der „Heimathafen“ Sicherheit gibt. Hier bekommt man, wenn es nötig ist, Unterstützung und ist stets willkommen. Diese so wichtige Sicherheit setzt allerdings auch voraus, dass der Heimathafen gesichert da sein wird, also auch in Zukunft sicher finanziert ist. **D.h.: Angebote müssen langfristig gesichert und flexibel sein.**



„[...] also ich wäre von mir aus niemals hingegangen. Weil ich nicht der Typ dafür bin. Ich habe das ja nur gemacht, weil ich Lina schon kannte und die mich reingebracht hat. Aber von alleine würde ich nie in so ein Konzept reingehen. Da bin ich mir nicht zu stolz für, aber viel zu schüchtern. Da bin ich nicht der Typ für.“

Damit sind wir bei dem zentralen Qualitätskriterium: **Die fachlich zu Recht geforderten Angebote für Careleaver*innen sind als Beziehungsangebote zu gestalten.** D.h. die Projekte haben nicht nur die Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII als irgendwie angedockte neue Sozialleistung umzusetzen, sondern die Angebote müssen eng verzahnt sein mit der vorausgehenden Umsetzung der Hilfen zur Erziehung. **Angebote sind i.d.S. ganzheitlich (Maßnahmen übergreifend) zu gestalten und zu finanzieren.**

Ein weiteres Qualitätsmerkmal lässt sich so beschreiben: **Selbstbestimmung bei der Nutzung und Gestaltung des Angebots.** Die fördernde Stiftung Wohlfahrtspflege NRW hat uns im Modellprojekt ermöglicht,

eben nicht nur um Probleme, um Beratung, etc., sondern auch um gemeinsame Aktionen, um Spaß – und eben um Beziehung. Beides gehört zusammen. Das eine ermöglicht das andere.

Im „Heimathafen“ gibt es auch keine Forderungen des Jugendamtes mehr, keine Hilfee-ziele, etc. – die jungen Menschen entscheiden selber. Gerade dies hat vielen Nutzer*innen erst den Zugang zum Projekt ermöglicht.

Die konkreten Angebote sind auch zukünftig kontinuierlich mit den Careleaver*innen weiterzuentwickeln. D.h. für den Heimathafen u.a. weiterhin jährliche „Hafen-Werkstätten“ und eine immer größere Rolle der gewählten „Heimathafen-Vertretung“.

Careleaver*innen nutzen solch ein Angebot wie den „Heimathafen“ sehr unterschiedlich, weil sie und ihre Lebenssituationen sehr unterschiedlich sind. Einige nutzen z.B. die Angebote regelmäßig, andere kommen nur hin und wieder mal vorbei, einzelne wünschen sich lediglich Beratung und manchmal bedarf es schneller Krisenhilfen. All dies verändert sich natürlich immer

Letztlich bilden wir im „Heimathafen“ nach dem Auszug familiäre Unterstützung unter professionellen Bedingungen nach. Hierauf haben gerade die in ihrer Entwicklung besonders belasteten jungen Menschen aus den Hilfen zur Erziehung ein Recht.

Dazu gehört auch – analog funktionaler Familien – die Möglichkeit in schwierigen Situationen finanzielle Hilfe zu bekommen oder übergangsweise kurzfristig ein Dach über dem Kopf zu erhalten. Wenn ich mich z.B. als Careleaver*in entscheide, wieder bei meiner Mutter einzuziehen – und dies scheitert, ich also von jetzt auf gleich auf der Straße stehe, dann ist es gut, hier Hilfe mit einer „Notfallwohnung“ zu erhalten, damit die begonnene Ausbildung nicht belastet wird. Wenn ich nicht weiß, wie ich die Kaution der neuen Wohnung bezahlen soll, ist es ebenfalls gut, hier finanzielle Unterstützung zu erhalten. Wie wichtig dies ist, hat sich im Modellprojekt vielfach ganz unterschiedlich gezeigt. Deshalb: **Eine Notfallwohnung und ein Notfallfond sind vorzuhalten.**

Neben diesen Qualitätskriterien, die insbesondere für die noch zu diskutierenden rechtlichen Fragestellungen zur gesicherten Finanzierung wichtig sind, gibt es eine Reihe weiterer.

Einige seien hier noch kurz genannt:

- Willkommenskultur
- Die eigenverantwortliche, individuelle Lebensgestaltung unterstützen

- Zuhören und Gestaltungsräume schaffen
- Beteiligungsworkshops und Selbstvertretung
- Feste, offene Angebote kombiniert mit einer Beratungsmöglichkeit („Doppelbesetzung“)
- Attraktive, monatlich wechselnde Freizeitangebote/-aktionen
- Individuelle Beratung/Begleitung, praktische Unterstützung und Gruppenangebote
- Feste Jahrestermine/Rituale
- Regelmäßige Präsenz des Heimathafen-Teams in den Angeboten (Gruppengespräche, etc.)
- Guter Austausch mit den Pädagog*innen in den Wohngruppen und den Pflegefamilien zum Thema Leaving Care und den Angeboten des „Heimathafens“
- Vernetzung in der Region (Jobcenter, Arbeitsagentur, Beratungsangebote, Gesundheitssystem, Vermieter, Bildungseinrichtungen, Arbeitgeber, etc.)
- Klare Abgrenzung zu den Angeboten des Betreuten Wohnen nach § 41 SGB VIII
- Keine Realisierung der sogenannten „Coming-Back-Option“ des SGB VIII im „Heimathafen“, sondern z. B. Unterstützung bei der Klärung mit dem zuständigen Jugendamt
- Einladende und funktionale Räume
- Möglichst vielfältiges Team mit mehreren Personen (Individualität der Careleaver*innen, unterschiedliche Themenschwerpunkte, Flexibilität bei krisenhaften Bedarfen, gesicherte Angebote, Vertretungs- und Reflexionsmöglichkeiten, Erreichbarkeit, etc.)
- Gute Erreichbarkeit durch Mobiletelefonie der Projekt-Mitarbeiter*innen
- Nutzung von zur Zielgruppe passenden Messengerdiensten für den Kontakt mit den Careleaver*innen
- Förderung der „Peer to Peer“-Unterstützung
- Bei allen „Höhen und Tiefen“ des Lebens da sein
- Es sollte immer etwas zu Essen da sein, denn: Leere Mägen lösen keine Probleme.

Soweit der Blick auf die wirksamen Qualitätskriterien. Mehr Informationen und Ma-

terialien finden Sie unter www.ejh-schweicheln.de/Heimathafen und in dem Artikel *Furchert/Gökciyel/Graßhoff/Kruse/Mengedoth/Reiche/Trampe-Plooi (2022)*.

Wir konnten in den dreieinhalb Jahren des Modellprojekts in Fachveranstaltungen oder auch bei Besuchen von (politisch) Verantwortlichen oder Interessierten immer wieder folgendes erleben: Die Dramatik der Hilfen zur Erziehung, mit 18 oder 21 Jahren (relativ) alleine da zu stehen, war allen sofort klar, zudem viele an ihre Kinder dachten, die auch mit Anfang 30 noch die Unterstützung ihres familiären Netzwerks nutzen. Wie viel mehr benötigen dies die jungen Menschen nach den Hilfen zur Erziehung, mit all den biografischen Belastungen auf ihren Schultern und eher weniger funktionalen Familien?

Ein weiterer Aspekt ist uns dabei aber besonders wichtig: Wenn der Staat im Auftrag der Gesellschaft – und zu Recht – in die familiäre Erziehung eingreifen muss, um Kinder bzw. Jugendliche zu schützen, die dann auf Unterstützung durch Erzieherische Hilfen angewiesen sind, kann man ihnen nicht einfach mit 18 oder 21 Jahren „den Koffer vor die Tür stellen“. Hier wurde verantwortlich gehandelt und Verantwortung übernommen. Die ist nicht einfach mit dem Erreichen eines bestimmten Alters weg. Auch die Familie sagt ja nicht, wir sind nicht mehr für dich zuständig, „Sieh zu!“.

Dazu passend, etwas allgemeiner formuliert, sei noch aus einem aktuell erschienenen Fachbuch (*Merchel/Hansbauer/Schöne 2023*) zitiert:

„[...] in der Sozialen Arbeit werden Entscheidungen getroffen und Handlungen initiiert, die zum Teil tief in die Lebensführung und in die Entwicklung von Menschen hineinreichen...“ (S. 52)
„Entscheidungen sind immer mit Verantwortung verknüpft.“ (S. 12)

Also: **Hilfe endet – Verantwortung bleibt**
 Es geht in den Hilfen zur Erziehung darum, weiter da zu sein.

Dies ist außerdem als ein sehr grundlegendes Kinderrecht anzusehen. Aus diesem Grund hat die EU bereits 2018 im Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ unter dem Thema „Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kinderrechte“ die Förderung von Projekten *„für die Begleitung von Kindern, die staatliche bzw. alternative Betreuungsverhältnisse aus Altersgründen verlassen“* ausgeschrieben. Dabei seien die jungen Menschen *„in die Entwicklung und Umsetzung des Projekts einzubeziehen“*. (EKD 2018)

Der Gesetzgeber hat mit der im § 41a SGB VIII neu normierten Sozialleistung „Nachbetreuung“ durch das KJSG 2021 reagiert. In der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/26107 2021) heißt es:

„Hierbei soll Ziel sein, dass die jungen Volljährigen ihre vertrauten Ansprechpartner nicht von einem Tag auf den anderen verlieren, sondern sich weiterhin bei Fragen und Problemen an diese Personen wenden können.“ (S.96)

Gefordert sind hier also i.d.R. die Leistungserbringer der Hilfen zur Erziehung und nicht die Jugendämter. Um dies unter den realen Organisationsbedingungen in den Einrichtungen gewährleisten zu können, ist solch ein ganzheitliches Angebot wie der „Heimathafen“ notwendig“.

Leider sieht das SGB VIII keine einfache, wirklich praktikable Finanzierungsmöglichkeit für die inhaltlich geforderten ganzheitlichen Angebote vor. Dies soll nun ausführlicher dargestellt werden, um daraus konkrete Forderungen abzuleiten. Zunächst aber noch einmal zusammengefasst hierfür relevante Qualitätskriterien, die zu gewährleisten sind:

- **Beziehung als Kernelement**
 setzt den Beziehungsaufbau schon vor Ende der Hilfen zur Erziehung in den

- Einrichtungen voraus
- **Gesichert da sein**
setzt eine gesicherte Regelfinanzierung voraus
- **Selbstbestimmung bei der Nutzung und Gestaltung**
setzt Beteiligung und einen anderen Leistungsbegriff für die Finanzierung voraus
- **Notfallfond, Notfallwohnung, etc.**
setzen ebenfalls neue Finanzierungsideen voraus

Das SGB VIII sieht drei Finanzierungsmöglichkeiten vor:

Beratung von Pflegefamilien normiert ist. Die erbrachten (Einzel)Leistungen müssten darüber hinaus für das Jugendamt steuerbar sein (*DIJuF 2023*) und würden lange nach Maßnahmeende in Rechnung gestellt werden.

- **§§ 78a ff (Entgelt stationäre und teilstationäre Hilfen)**

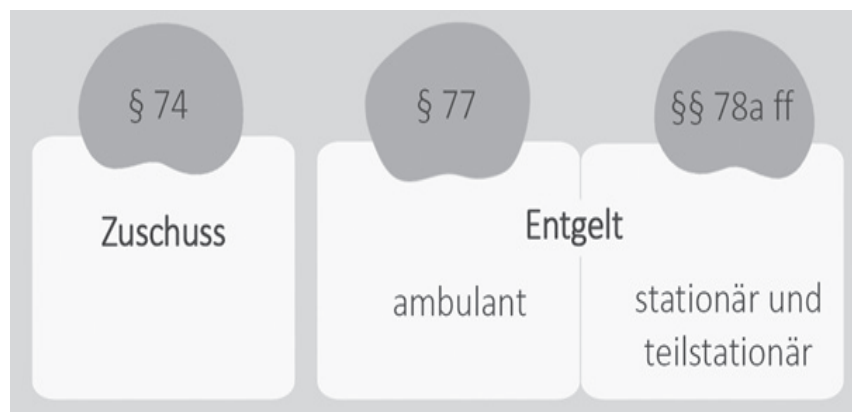
Hier könnten nur die Anteile der ganzheitlichen Leistung in den stationären Entgelten vereinbart werden, die während der stationären Leistungserbringung erbracht werden. Zu klären wäre, ab welchem Alter ein Zuschlag auf die Entgelte für die Leaving-Care Angebote zu berechnen wären und ob sie für den

Nachweispflichten, etc.) und kollidieren mit den dargestellten wirksamen Qualitätskriterien. Die vom Gesetzgeber u.a. mit der neuen Leistung „Nachbetreuung“ gem. § 41a gewollte Verbesserung der Situation der Careleaver*innen wird deshalb nicht zu den gewollten und notwendigen Veränderungen führen. Es bliebe bei einzelnen, irgendwie finanzierten Projekten.

Auch ist der gängige Leistungsbegriff des SGB VIII hier nicht anwendbar. Die Leistung ist wie beschrieben („sicher weiter da sein“, „flexibel selbstgesteuert durch die Careleaver*innen“, etc.) zu gestalten, damit das in der Gesetzesbegründung genannte Ziel zum § 41a mit wirksamen Angeboten in der Fläche wirklich erreicht wird. Die Zusicherung, bei Bedarf in der Zukunft eine Leistung zu erbringen, entspricht eher dem Leistungsbegriff einer Versicherung und müsste so im SGB VIII ermöglicht werden. Hierzu gehören auch die notwendigen Angebotsbestandteile Notfallfond und Notfallwohnung. Dies alles bedarf eines neuen, ergänzenden Leistungsbegriffs im SGB VIII.

Es geht also um die möglichst gerechte und gesicherte Finanzierung einer funktionalen und wirksamen Infrastrukturleistung, die professionell notwendige Familienfunktionalitäten für Careleaver*innen in der jeweiligen Region umsetzt.

Aus unserer Sicht wäre hier eine Umlagefinanzierung (analog z.B. der Rentenversicherung) eine pragmatische Lösung: In den stationären Entgelten ist bereits ein Anteil für die zu erbringenden Careleaver*innen-Angebote zu vereinbaren. Dieser Entgeltanteil wird somit von allen belegenden Jugendämtern gem. ihres aktuellen Nutzungsanteils getragen. Es werden so auch keine Rechnungen über erbrachte Leistungen der Nachbetreuung lange nach dem Maßnahmeende erstellt. Für dieses gesicherte Strukturangebot ist eine Beschreibung der Leistungen und der Qualitätsstandards, ein definiertes Berichtswesen zur Umsetzung und Nutzung der Angebote, sowie regelmäßige Quali-



- **§ 74 (Zuschuss)**
Da hier der Leistungserbringer einen Eigenanteil zu erbringen hat, greift dies bei den beschriebenen Leistungen rechtlich nicht. Es sind eigenständige Leistungstatbestände, wie z.B. die Nachbetreuung gem. § 41a, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht. Die Leistungserbringer haben deshalb Anspruch auf eine vollständige Finanzierung ihrer Leistungen. (*Wiesner 2023/DIJuF 2023*)
- **§ 77 (Entgelt ambulante Leistungen)**
Dies wäre zu nutzen für die Entgelt-Finanzierung der (ambulanten) Nachbetreuung gem. § 41a. (*Wiesner 2023/DIJuF 2023*). Aber eben nur für diesen Teil des ganzheitlichen Angebots. Außerdem müsste mit jedem Jugendamt eine einzelne Vereinbarung abgeschlossen werden, da hierzu nur eine Ausnahme (örtlich zuständiges Jugendamt) für die

Hilfeplan von Relevanz sind („individuelle Zusatzleistung“).

Der Heimathafen ist wirksam, weil er ein ganzheitliches Angebot mit den dargelegten Qualitätskriterien umsetzt. Solch ein Angebot ist als gesichertes Strukturangebot zu gestalten – und eben auch zu finanzieren (evtl. analog der Erziehungsberatungsstellen). Erst dann können von den Einrichtungen und Jugendämtern die notwendigen Angebote in den jeweiligen Regionen – wie fachlich gefordert – regelhaft entwickelt werden. Die aktuellen Finanzierungsregelungen des SGB VIII ermöglichen dies aber leider nicht wirklich. Die Kombination der unterschiedlichen Finanzierungswege ist zwar grundsätzlich denkbar (*DIJuF 2023*), aber viel zu kompliziert in der Umsetzung (Unterscheidung in Einzel-Leistungen, unterschiedliche Jugendämter,

tätsentwicklungsdialoge zur gemeinsamen bedarfsgerechten Steuerung der Angebote in der jeweiligen Region zu vereinbaren.

Solche Umsetzungen in der Fläche würden zusätzlich – wie gesetzlich in § 4a SGB VIII gefordert – „selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“ fördern.

Abschließend sei außerdem auf einen bisher nicht erwähnten Aspekt hingewiesen: Die Kraft der Rückmeldungen zu unserer (historischen) pädagogischen Arbeit. Die Rückmeldung einer Careleaverin im Heimathafen zum Umgang mit ihrer Schwangerschaft in den 1990er-Jahren in einer unserer Wohngruppen hat uns eindrücklich beschäftigt. Sie berichtete, aufgrund ihrer Schwangerschaft mit der Entlassung aus der vertrauten Wohngruppe bedroht worden zu sein.“ Da wollen wir aus gutem Grund heute anders pädagogisch arbeiten.

All die genannten Aspekte erfordern eine Anpassung der Finanzierungsregelungen im SGB VIII für gesicherte, ganzheitliche Careleaver*innen-Angebote. Dies wird uns allerdings nur gemeinsam mit möglichst

vielen Unterstützer*innen gelingen. Hierfür wollen wir uns einsetzen – auch weil der Heimathafen, Dank der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis Herford“, zunächst lediglich bis September 2025 (mit einem Eigenanteil unseres Trägers) gesichert ist.

Literatur:

BT-Druchs.19/23107 (2021): Gesetzentwurf der Bundesregierung KJSG. Bundestagsdrucksache vom 25.01.2021

DIJuF (2023): Rahmenbedingungen für die Finanzierung eines Nachbetreuungsangebots. §§ 41a, 77 SGB VIII. DIJuF-Rechtsgutachten vom 18.7.2023 in „Das Jugendamt (JAmt)“ 10/2023

Furchert/Gökciyel/Graßhoff/Kruse/Mengedoth/Reiche/Trampe-Plooi (2022): Heimathafen – Careleaver*innen einen Ankerpunkt bieten. Ein Projekt der Übergangsbegleitung bei einem freien Träger. In „Dialog Erziehungshilfe“ 02/2022

EKD (2018): Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft: Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Kinderrechte. Schreiben der Servicestelle EU-Förderpolitik/-projekte von EKD und Diakonie Deutschland vom 20.02.2018

Merchel/Hansbauer/Schöne (2023): Verantwortung in der Sozialen Arbeit. Kohlhammer Verlag

Seidel (2017): Loslassen und doch Halt bieten. Wie der Übergang in die Selbstständigkeit gut begleitet werden kann. In „Familienbande“ 01/2017
Wiesner (2023): Finanzierung der Nachbetreuung (§ 41 a SGB VIII) – Kurzgutachten. Erstellt im Auftrag der Ev. Jugendhilfe Schweicheln. Abrufbar unter www.ejh-schweicheln.de/Heimathafen



*Ralf Mengedoth
Leiter der Ev. Jugendhilfe Schweicheln
Matthias-Siebold-Weg 4
32120 Hiddenhausen
mengedoth@ejh-schweicheln.de
www.ejh-schweicheln.de*

Junge Volljährige und Careleaver*innen im SGB VIII: Drei Forderungen für den Reformprozess

Der Careleaver e.V., die Universität Hildesheim und die IGfH haben 3 Forderungen formuliert, dass und wie Leaving Care und die Begleitung von jungen Volljährigen im SGB VIII abgesichert werden müssen:

1. Unterstützungsangebote für alle jungen Menschen bis 27 Jahre!

Alle jungen Menschen – insbesondere junge Menschen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut wurden – brauchen bis zum 27. Lebensjahr individuell flexibel gestaltbare und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote. Daneben braucht es niedrigschwellige Angebote, die von konkreten Bedarfen unabhängig sind. Die Kinder- und Jugendhilfe trägt die Verantwortung dafür, dass junge Menschen über diese Unterstützungsangebote informiert sind. Sowohl die Informationen als auch die Angebote müssen diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich sein.

2. Konkreter Leistungskatalog für junge Volljährige!

Die mit dem KJSG gestärkten Rechte für junge Volljährige müssen jetzt verwirklicht werden. Es braucht die Aufnahme von konkreten Leistungsarten für junge Volljährige, wie zum Beispiel Wohngruppen zum selbstbestimmten Leben oder Nachbetreuungsangebote im SGB VIII. Junge Volljährige dürfen im Reformprozess nicht vergessen werden!

3. Rechtsstatus Leaving Care schaffen!

Bei Kindern alleinerziehender Eltern sorgt ein eigener sozialrechtlich anerkannter Status für den Ausgleich fehlender Unterstützung. Das ist gut so! Da Careleaver*innen oft ohne Unterstützung beider Eltern auskommen müssen, sollte ihnen erst recht ein eigener sozialrechtlich anerkannter Status zustehen, der ihnen einen elternunabhängigen Zugang zu Sozialleistungen schafft – das gilt auch für die zukünftige Kinder- und Jugendgrundsicherung.

Ambulante Hilfe für systemherausfordernde Kinder und Jugendliche

Auswertungsbericht einer Einrichtung

1. Eine besondere Herausforderung für die Soziale Arbeit

Für schwer erreichbare Kinder und Jugendliche finden sich unterschiedliche Begriffe: Systemsprenger*innen, Systemherausforderer*innen oder Hard-to-reach-Klientel. Obwohl der Begriff des/der Systemsprenger*in defizitorientiert ist, beschreibt er doch ziemlich exakt ein Phänomen: das Gesprengt-Werden fast aller Konzepte und Formen der Kinder- und Jugendhilfe. Was beim Gros der Kinder und Jugendlichen und Familien an Hilfen angemessen ist, will bei dieser Zielgruppe einfach nicht greifen. Braucht die Soziale Arbeit also alternative Einrichtungsformen, Teamzusammensetzungen und Interventions-techniken? Dieser Frage ging unsere im September 2021 entstandene Abteilung für Systemherausforderer*innen nach. Als ehemalige Leitung möchte ich in diesem Beitrag unsere Innovationen, Umwege und Erkenntnisse darstellen.

Bevor auf die Besonderheiten und Belange der Zielgruppe eingegangen wird, soll etwas noch Relevanteres hervorgehoben werden: die Menschen, die mit dieser Zielgruppe arbeiten. Praxis und auch Theorie Sozialer Arbeit neigen dazu, die Belange der Mitarbeiter*innen hinter die der Klientel zu stellen. Selbst der international anerkannte Code of Ethics der Sozialen Arbeit enthält lediglich Weisungen wie sich Mitarbeiter*innen gegenüber Klientel, Kollegium und Berufsstand verhalten sollen. Dass es genauso geboten ist, sich als Einrichtung bzw. Leitung um das Wohl der Kolleg*innen zu sorgen, wird erstaunlicherweise nirgends aufgeführt. Durch die enorme Häufung von Krisen und Delikten und die damit einhergehende Ohnmachtserfahrung, oft nur wenig bis teilweise gar nichts bewirken zu können, entsteht unweigerlich die Frage: kann und soll weiter für das Kind

eingetreten werden oder soll auch die Gesundheit der Mitarbeiter*innen mehr in den Blick genommen werden? Auch in unserer ambulanten Abteilung für Systemherausforderer*innen spitzte sich die Situation manchmal derart zu, dass wir gezwungen waren, uns für die eine oder andere Seite zu entscheiden. In einem Fall wollten wir weiterhin für den Schutz eines 15-jährigen eintreten, der gerade anfang sich zu prostituieren, fällten indes die Entscheidung, aus dem Fall auszusteigen, da ansonsten der ihn engmaschig betreuende Mitarbeiter ‚ausgebrannt‘ wäre, und seine psychische Gesundheit sowie seine Arbeitsfähigkeit eingebüßt hätte. Besonders herausfordernde Kinder oder Jugendliche sind meist auch besonders verletzt, besonders haltlos und besonders bedürftig. Diese Not so hautnah mitzerleben, geht an die emotionale Substanz jeder Fachkraft – selbst bei einer deutlich höheren Frequenz von Supervision, wie sie in unserer Einrichtung für die Mitarbeiter*innen zur Verfügung steht. Nach den ersten äußerst anspruchsvollen Fallerfahrungen entschied unsere Abteilung, den Mitarbeiter*innenschutz zum vorrangigen Ziel zu machen, noch vor den Zielen für die Kinder und Jugendlichen. In mehreren Supervisionen wurde das Bild der ‚starken Burg‘ herausgearbeitet, die in einem entscheidungsfähigen und gesunden Kolleg*innenstamm gründet.

2. Vom Versöhnen zerstrittener Parteien

Die ‚sprengende‘ Dynamik der Klientel überträgt sich interessanterweise ebenfalls auf die miteinander kooperierenden Fallbeteiligten. Auffallend häufig nämlich befanden sich die beteiligten Hilfesysteme im Kampfmodus miteinander. Der hohe Druck, der auf allen Fallbeteiligten lastet, sowie die Erfahrung, dass die eigenen Interventionen, Mühen und auch das ‚Herzblut‘, das in bestimmte Kinder oder Jugendliche

investiert wird, nicht fruchten wollen, führt bei fast allen Fallbeteiligten zu einer Art chronischer Ohnmacht. Die Empfindung, dass das eigene professionelle Handeln wenig Wirkung zeigt, birgt das Risiko, dass auch anfangs gut verlaufende Kooperationen jener besagten Spreng-Dynamik der Klientel unterliegen. Es kommt schnell zu Kämpfen um die ‚richtige‘ fachliche Einschätzung, die sehr oft in persönlicher Antipathie enden. Die verschiedenen Einrichtungen oder Berufsgruppen versuchen dann die Verantwortung für das Erleben des Scheiterns von sich zu weisen und dem jeweils anderen Hilfeträger die Verantwortung zuzuspielen.

Die Ärzt*innen der Kinder- und Jugendpsychiatrie insistierten in einem Fall, das Hauptproblem, das es zu lösen gelte, läge im Erziehungsverhalten der Eltern. Der Junge wurde wegen Gewaltakten gegen seine Eltern von Polizisten durchschnittlich einmal pro Monat in die Ambulanz jener Kinder- und Jugendpsychiatrie gebracht, um dann nach dem Aufnahmegespräch wegen besagtem Grund jedes Mal abgewiesen zu werden. Von Seiten des Jugendhilfeträgers hingegen wurde bei dem betroffenen 13-jährigen Jungen eine akute psychische Erkrankung bzw. Episode wahrgenommen, die unbedingt so schnell als nur möglich klinisch behandelt werden sollte. Das Staf-felholz der Verantwortung wurde hier stets an die jeweils andere Einrichtung weitergereicht. Charakteristisch für die Krisen, in denen sich die Jugendlichen und ihre Familien befinden, ist auch das hohe Tempo, in dem sich Sachverhalte ständig ändern. Fallbeteiligte stehen unter permanentem Druck, sich oft abrupt auf neue Situationen einstellen zu müssen und sämtliche Beteiligte zeitnah über die neue Entwicklung zu informieren. Übliche Abläufe der Kommunikation innerhalb des eigenen Teams, wie z.B. wöchentlich stattfindende Fall-

besprechungen in Teamsitzungen, drohen übergangen zu werden, da sich teilweise mehrfach am Tag neue Grundsituationen ergeben. Vor allem die Kommunikation zu externen Fallbeteiligten stellt sich durch die schnelle und krisenhafte Falldynamik als sehr herausfordernd dar. Dies stellt die Beziehungen innerhalb des Hilfesystems immer wieder auf eine hohe Belastungsprobe. Um dieser Dynamik entgegenzuwirken, setzten wir auf...

- diplomatisch-vermittelnde Arbeit zwischen opponierenden Hilfesystemen oder Einrichtungen
- Wertschätzung und Verständnis gegenüber den dort überlasteten Sozialarbeiter*innen, Lehrer*innen, Ärzt*innen, Ausbilder*innen etc.
- enge Zusammenarbeit sämtlicher² Hilfebeteiligter mit einem raschen und äußerst transparenten Kommunikationsfluss, z.B. durch Messenger-Gruppen oder wöchentliche Videokonferenzen

3. Charakteristika von Familien mit systemherausfordernden Kindern/Jugendlichen

Neben Unstimmigkeiten zwischen Fallbeteiligten kommt es zu einem weiteren auffällig häufigen Dissens. Dessen eine Seite bilden Behörden, Schulen oder Jugendhilfeträger, und dessen andere Seite die Eltern der Systemherausforderer*innen. Meist befanden sich bei unseren Fallaufnahmen beide Parteien in einem bereits seit Monaten oder Jahren anhaltenden Ausnahmezustand. Für die helfende Seite fungierten beispielsweise verbale Beleidigungen durch Jugendliche oder deren Eltern als Auslöser, und auf Elternseite oftmals Bemerkungen von Fachkräften, die als Abwertung oder Demütigung empfunden wurden. Affront für Affront entfernten sich beide Seiten immer weiter voneinander bis eine Blockadesituation entstand. Leidtragende dieser Dynamik sind neben den ohnehin belasteten Fachkräften und Eltern natürlich die Kinder und Jugendlichen selbst. So hatte etwa eine monatelange hitzige Auseinan-

dersetzung eines alleinerziehenden Vaters mit dem Schulrektor zu einem nicht enden wollenden Schulverbot der Tochter beigetragen, freilich ausgelöst durch deren aggressives Verhalten in der Schulklasse. Tatsächlich konnte unsere Vermittlung zwischen beiden Seiten eine bessere Situation für die Schülerin schaffen, in dessen Folge sie die Schule auch wieder dauerhaft besuchen konnte.

Familien mit Systemherausforderer*innen sind nach unserer Erfahrung meist sehr stark vom sozialen Umfeld abgespalten. Freundschaften zu anderen Eltern oder Einzelpersonen existierten höchstens marginal, selbst der Kontakt zur unmittelbaren Verwandtschaft – meist sogar den eigenen Eltern – hielt sich in Grenzen. Freizeitliche Aktivitäten fanden kaum außerhalb der Wohnung statt, und zu Vereinen o.a. Gruppen bestand keine Zugehörigkeit. Der soziale *modus operandi* fokussiert sich auf

milien von Systemherausforderer*innen aufbauen wollten, scheiterten zumeist. Nach einem halben Jahr extrem zeitaufwändiger und schließlich nicht weiterführenden Bemühungen, begannen wir jene klassischen Methoden der Elternarbeit in den Hintergrund zu stellen. Dies wird vor folgendem Hintergrund verständlich: In Familien mit Systemherausforderer*innen hat das betroffene Kind den Mittelpunkt fast aller Interaktionen und Emotionen der Familie eingenommen. Die Familienangehörigen leiden so sehr darunter, dass sie manchmal selbst knapp vor einer psychiatrischen Behandlung oder einem somatischen Krankheitsausbruch stehen. Aber stets nur knapp! Systemisch gesehen liegt nämlich der vermeintliche Vorteil eines systemherausfordernden Kindes für die betroffene Familie darin, von sehr viel tiefer liegenden Problemthemen der Eltern abzulenken, wie etwa der psychischen Krankheit eines Elternteils oder gravieren-

der Beziehungskonflikte. Diese Probleme werden erfolgreich verdeckt und ihre Lösung wird unbewusst aufgeschoben, wie z.B. die längst hinfällige Trennung der Eltern. Oder dass sich ein alleinerziehendes Elternteil endlich auf die riskante und eventuell Leid bringende Suche nach einem neuen Partner/Partnerin begeben könnte. Die Probleme



die eigene Familie und den geschlossenen Wohnraum. Dem Charakteristikum des Abgekoppelt-Seins versetzen religiöse oder weltanschauliche Eigenheiten zusätzlich einen Schub. Die größte Herausforderung liegt demnach darin, bei den Familien ‚einen Fuß in die Tür zu bekommen‘. Die Methoden und Gesprächstechniken der ambulanten Erziehungsberatung, wie sie klassischerweise in der SPFH praktiziert werden, wollen in unserem Arbeitsfeld nicht wirklich greifen. Die Bemühungen unserer Fachkräfte, die zuvor in der SPFH tätig waren, und einen Zugang zu den Fa-

des Kindes sind ja schließlich so gravierend, dass sie zuerst gelöst werden müssen. In den Treffen und Gesprächen mit der Familie wird es damit fast ausschließlich um das betroffene Kind gehen. Ausführliche Beschreibungen weiterer neuer ‚Vergehen‘ des Kindes konnten fast die gesamte Gesprächszeit einnehmen. Der vermeintliche Vorteil besteht also, wie gesagt, darin, dass Eltern ihre eigene, meist hoch problematische Lebenssituation nicht verändern müssen. Der/die Systemherausforderer*in wird immer an allem Schuld sein: an den häufigen Streitigkeiten der Eltern, den Ess-

störungen des jüngeren Bruders etc. An dieser Stelle als Betreuer*in auf die tiefer liegenden Probleme der Eltern oder eines Elternteils hinzuweisen oder sie aufzuarbeiten, führt nicht zum Ziel, sondern wird die Eltern unbewusst veranlassen, die Dramatisierung der Situation des betroffenen Kindes noch eine Stufe höher zu heben. Die Rechnung geht nämlich nur auf, so lange die Probleme des einen Kindes die aller anderen überragen. D.h. systemisch gesprochen, die Schwierigkeiten des einen Kindes müssen so hervorragen, dass alles andere hintansteht. Würde jenes problematische ‚Credo‘ der Eltern durchbrochen, so könnten sich – in systemischer Denkweise – die Probleme dahin bewegen, wo sie eigentlich hingehören, und das Kind wäre endlich entlastet. Dies ist natürlich mehr als wünschenswert. Doch um dieses Ziel erreichen zu können, mussten wir symbolisch gesehen durch die ‚Hintertür‘ gehen. Wir entschlossen uns, zu einer Art paradoxen Intervention zu greifen, indem wir exakt das, was wir anfangs stets verbessern oder verändern wollten, anzunehmen und zu akzeptieren begannen:

- Akzeptanz der Eltern hinsichtlich ihrer teilweise kuriosen Vorstellungen von Erziehung, ihres Menschenbildes und der negativen – in manchen Fällen auch zu positiven – Haltung gegenüber ihrem Kind. Zu deren Erfahrung des jahrelangen Versagens, kam nämlich meist auch das Gefühl hinzu, durch Behörden, Schulen oder SPFHs gemäßregelt oder belehrt zu werden.
- Würdigung sämtlicher Bemühungen der Familie, das Problem auf ihre, womöglich problematische, Weise zu lösen – vor allem durch wertschätzende oder lobende Aussagen, die wir bei jedem Treffen mindestens einmal vorbrachten, wie z.B.: „Es ist wirklich unglaublich, wie sie das schaffen, trotz Schichtarbeit auf der Intensivstation auch noch alleine drei Kinder großzuziehen!“.
- Die Eltern anhören und die Klagen ernst nehmen über die enormen Belastungen, welche sie mit dem Kind erlebt haben

und immer noch erleben. Auf die besonderen Ressourcen des betroffenen Kindes hinzuweisen, greift hingegen ins Leere. Hierdurch bekommen Eltern das Gefühl, hinsichtlich ihrer Notlage nicht ernst genommen zu werden. Auf diese Weise wenden sie ihre negative Meinung/Haltung gegenüber ihrem Kind nicht zum Positiven. Eine Mutter sagte z.B. einmal zynisch: „Wenn Sie unser Kind so toll finden, dann nehmen doch einfach Sie es!“.

- Wir regen positiv aufgeladene Gespräche über sämtliche Themen an, die nicht mit Erziehung bzw. dem problematischen Kind zu tun haben, wie etwa Wunsch-Urlaubsziele der Zukunft, Wunschberufe der Eltern als sie noch jung waren, besondere Einrichtungsgegenstände, Hobbys o.ä.
- Die Eltern werden zeitlich und räumlich durch tägliche eingesetzte Schul- und Alltagsbegleiter*innen entlastet.

Die Termine mit den Eltern entfernten sich dadurch vom Charakter der Beratungsgespräche und wurden immer mehr zu Begegnungen. Themen wurden aufgegriffen, die für die Familie im Vordergrund standen, und womöglich fernab unserer Zielvorstellungen lagen – zum Beispiel fragte eine Mutter, ob wir dabei helfen könnten, ein Motorrad mit einem Umzugswagen aus Oberfranken abzuholen. Wir hätten sie auch darauf hinweisen können, dass es vielleicht keine so gute Idee ist, ihrem Sohn, der überall Probleme verursachte, nun auch noch ein Motorrad zu kaufen. Auch mangelte es der Mutter an Geld. Dennoch halfen wir dabei mit, einen Umzugswagen zu mieten, und ein Kollege fuhr gemeinsam mit Mutter und Sohn, nach Franken, um das Motorrad abzuholen. Nach dieser Fahrt begann die Mutter erstmals richtig Vertrauen zu uns zu fassen.

4. Vom Rückgewinnen der Führung

Unter dem systemischen Blickwinkel nehmen Kinder und Jugendliche mit besonders auffälligem Verhalten nicht nur innerhalb

von Familien, sondern auch im Kontext von Hilfeeinrichtungen eine Sonderstellung ein. Wie bereits beschrieben, kreieren Systemherausforderer*innen in sozialen Organisationen innerhalb kürzester Zeit enorme Turbulenzen – freilich meistens ohne es zu beabsichtigen. Was bei anderen Kindern oder Jugendlichen normalerweise bzw. zumeist funktioniert, will einfach nicht mehr greifen. Diese Turbulenzen wirken sich auf die Psyche von Mitarbeiter*innen, die Konzeptionen von Einrichtungen, Finanzierungsfragen, die Wirksamkeit von Interventionsmethoden u.v.a. aus. Systemisch gesehen geschieht hier interessanterweise folgendes: obgleich bei Systemherausforderer*innen eine enorme existenzielle Notlage besteht, generieren sie paradoxerweise auf der anderen Seite innerhalb sozialer Organisationen einen gewaltigen Machtpol. Wie auch in Familien rücken sie sogleich in das Zentrum des Geschehens. Mitarbeiter*innen kündigen wegen Überlastung, Einrichtungen geraten ins Visier eines negativen öffentlichen oder gar strafrechtlichen Interesses und gefährden ihre Reputation, Wohngruppen werden ‚gesprengt‘, Mitbewohner*innen müssen geschützt werden, Zuständigkeiten werden überschritten u.v.a. Und immer steht der/die Systemherausforderer*in im Mittelpunkt dieser Ereignisse und bezieht damit eine vermeintliche Machtposition, die er oder sie freilich oft nicht angestrebt hat, und die ihm oder ihr schlussendlich schadet. Systemherausforderer*innen bekamen oft bereits in der Kindheit keine Grenzen gesetzt und verhalten sich in Schule und Öffentlichkeit nach dem erlernten Modell. Selber erleben sie die Grenzenlosigkeit jedoch als eine Art freier Fall und grandioser Unsicherheit. Lediglich einen vermeintlichen Vorteil bringt sie ihnen: Wenn sie schon nicht mit schulischen oder anderen gesellschaftlich anerkannten Leistungen punkten können, gelingt es ihnen zumindest über ihren Ruf, ein/eine ‚gefürchteteR Schüler*in, Schläger*in oder Gangmitglied zu sein und Wirksamkeit zu erfahren.

Aufgrund dieses Phänomens stellten wir uns bei jedem Fälle möglichst zu Beginn die Frage: Wie kann es gelingen, das betroffene Kind von diesem nachteilhaften Podest herab zu holen und es damit zu entlasten? Folgende drei Fragestellungen sind zentral:

1. Wodurch genau erlangt das Kind jene vermeintliche Machtposition in einer Einrichtung, bei jenem/jener Mitarbeiter*in, im Jugendamt, in der Klasse o.a.?
2. Wie können dort Hebel angesetzt werden, um eine Veränderung des Machtgefüges anzuregen?
3. Wie können die Eltern ihr Verhalten und ihre Einstellung modifizieren, um ihre schützende und Halt gebende Führungsposition zurückzuerlangen?

Respekt strahlen vor allem Personen aus, die eine positive und treue Beziehung zu einem Kind oder Jugendlichen haben oder einzugehen bereit sind. Unsere Fallarbeiter*innen stellten sich deswegen als ganzer Mensch zur Verfügung, versuchen das Kind oder den/die Jugendlichen trotz aller Widrigkeiten radikal zu akzeptieren, und spiegeln ihrem Gegenüber gleichzeitig authentisch ihre eigenen Grenzen oder auch Enttäuschungen. Zentral ist es, dem Kind oder dem/der Jugendlichen nach den drei Grundhaltungen Carl Rogers' zu begegnen: Kongruenz, Wertschätzung und Empathie. Um es nochmals zu betonen: Besonders herausfordernde Kinder oder Jugendliche sind meist auch besonders verletzt, besonders haltlos und besonders bedürftig. Dies vor dem Hintergrund häufiger und enormer Akte der Gewalt im Blick zu haben, fiel nicht immer leicht. Oftmals standen am Beginn unserer Begleitung nur noch die Messerstechereien, Gefängnisaufenthalte und die Anzahl der Strafdelikte. Das Kind oder die/die Jugendliche dahinter war längst verschwunden.

5. Teamzusammensetzung

Auch hinsichtlich unserer Teamzusammensetzung gingen wir neue Wege. Da kaum einer/eine unserer Klient*innen ohne Schulbegleitung die Schule besuchen durf-

te, und nur sehr selten Schulbegleiter*innen zur Verfügung standen, begannen wir, sie selbst zu suchen, sie anzustellen und dann in unsere Teamarbeit einzubinden. Doch was sollten die Kinder und Jugendlichen nach der Schule tun, wenn Strukturen und auch Orte für sie komplett fehlten: Fehlende Heimplätze, häufige Schulverweise sowie die dauernde Überbelastung der Eltern hatten zur Folge, dass die Kinder oder Jugendlichen meist überhaupt keine zeitliche bzw. räumliche Alltagsstruktur besaßen. Entweder verließen sie ihr Zimmer und die Spielkonsole nicht mehr oder sie waren fast immer bei ihren Freund*innen, in ihren Cliquen oder Gangs auf der Straße. Gemeinsam mit den Münchner Jugendämtern kamen wir zu dem Ergebnis, dass auch nachmittags eine Begleitung sinnvoll und notwendig ist, um die Kinder und Jugendlichen hier nicht wieder zu ‚verlieren‘. Sie stellten uns deswegen immer eine für eine ambulante Hilfeform hohe Stundenzahl zur Verfügung – teilweise bis zu 60 Stunden in der Woche. Doch wer konnte eine Nachmittagsbegleitung, die jeden Tag teilweise bis zu 5 Stunden andauerte, überhaupt leisten? Pädagogische Fachkräfte waren hierzu nicht zu bereiten bzw. zu gewinnen. Die Lösung lag nahe, dass die Schulbegleiter*innen, deren Beziehung zu unseren KlientInnen aufgrund des langen Zusammenseins in der Schule meist sehr intensiv war, auch nachmittags als Alltagsbegleiter fungieren könnten. Hatten sie einen Migrationshintergrund, so konnten zudem die oftmals sprachliche und kulturelle Lücke zu Familien geschlossen werden, die ebenfalls Migrationserfahrungen vorwiesen. So entstanden zu den Terminen der Sozialarbeiter*innen mit den Kindern und Jugendlichen außerdem dauerhafte und verlässliche Bindungen durch die Schulbegleiter*innen. Die Nicht-Fachkräfte, deren Arbeit sich als schließlich sehr gewinnbringend erwies, wurden von Sozialarbeiter*innen begleitet, geschult, in Teams eingebunden und supervidiert.

Für die direkte Elternarbeit jedoch waren Sozialarbeiter*innen zuständig. Mischten

sich Alltagsbegleiter*innen in deren Erziehung ein, kam es oft sehr schnell zu großen Differenzen mit den Eltern. Zwischen Eltern und Schul- bzw. Alltagsbegleiter*innen vermittelten deswegen fortan nur noch Sozialarbeiter*innen. Die Schnittstelle zwischen Nicht-Fachkräften und Eltern lediglich auf organisatorische Themen zu beschränken, erwies sich anfangs als anspruchsvoll und zeitaufwändig. Hatten die beiden Parteien dann realisiert, dass sie über die Schnittstelle Sozialarbeiter*innen gehen mussten, wenn es um Nicht-Organisatorisches ging, so entstand eine verlässliche Struktur. Da in unserer Abteilung immer mindestens drei bis mitunter sieben Kolleg*innen für einen Fall tätig waren, entstanden um das Kind oder Jugendlichen herum kleine schützende Gemeinschaften. Die Trägerleitung brachte das aus Nigeria stammende Sprichwort, „Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind aufzuziehen“, mit ein. Für jede Klientin/jeden Klienten entstanden somit Einzelfallteams, die einmal wöchentlich tagten und durch ‚Signal‘-Gruppen eng untereinander verknüpft waren. Die Fall-Beteiligten unterstützen sich zum Beispiel bei Krankheit gegenseitig und sind über die ‚Signal‘-Gruppe stets über jede neue Entwicklung informiert. Die Fallorganisation hatten immer eine oder bei hochstrittigen Elternpaaren zwei Sozialarbeiter*innen inne. Auch sie trafen in bestimmten Abständen das Kind bzw. den Jugendlichen, konzentrierten sich jedoch auf die Elternarbeit sowie die Kooperation mit den Jugendämtern.

Fazit

Die Arbeit und die Begegnungen mit den Systemherausforderer*innen kann mit dem Statement des Sozialarbeitswissenschaftlers Wolfgang Hinte sehr gut zusammengefasst werden: nicht der Menschen soll geändert werden, sondern seine Verhältnisse. Der Schwerpunkt unserer Arbeit lag tatsächlich in der Organisation des Umfeldes des Kindes oder des/der Jugendliche*n – vor allem hinsichtlich des Findens und Erhaltens eines festen Lebensortes, der engen Vernetzung sämtlicher Einrichtungen

sowie deren Protagonist*innen sowie der Bearbeitung der Probleme, die Systemherausforder*innen leider unentwegt in Schule, Öffentlichkeit, im Freundeskreis etc. generieren. Für unsere Arbeit mit den jungen Menschen selber war zentral, sie ‚von der Straße‘ zu holen, einen nicht gefährdeten Wohnplatz zu finden und Grundbedürfnisse, die oft in keiner Weise befriedigt waren, zu erfüllen. Als immenser Nutzen für sie stellte sich das sehr häufige und regelmäßige Zusammensein mit einem/einer unserer Bezugsbetreuer*innen oder Alltagsbegleiter*innen heraus. Diese ‚Treue‘ der Präsenz war meist ungewohnt für sie. Es entwickelten sich genuine menschliche Beziehungen, in denen positiv besetzte Rollen-Vorbilder vorhanden waren. Unser türkischer Boxtrainer beispielsweise, der auch als Schul- und Alltagsbegleiter fungierte, nahm eine solche Vorbildfunktion ein.

Innerhalb des ersten Jahres des Bestehens unserer ambulanten Einrichtung gelang es, mit der skizzierten Herangehensweise bei zwei Dritteln der insgesamt zehn Fälle eine Verbesserung der Lebenssituation zu erreichen. Bei zwei Systemherausforderer*innen mussten wir aus oben benannten Gründen aus der Betreuung aussteigen.

Anmerkungen:

- ¹ Metapher für Schutzfunktion durch Versorgung und Ressourcen.
- ² Die Round-Tables müssen in jedem Fall hierarchiefrei moderiert werden, d.h. sämtliche Professionen, Helfer*innen und Fallbeteiligte stehen hinsichtlich ihrer Mitsprache und Geltung auf gleichem Niveau.



*Dr. phil. Andreas Keck
Dipl.-Sozialpädagoge (FH)
post@andreaskeck.de*

Autismus, was ist das eigentlich?

Levi liebt Pflanzen. Ihre botanischen Namen und speziellen Eigenschaften kennt er ganz genau. In den Schulpausen sitzt er gern allein unter einer herrlichen Trauerweide und sieht den anderen Kindern beim Spielen zu. Er liebt es, Dinge zu zählen, und er hasst es, wenn Brokkoli die Kartoffeln berührt. Seine Mitschüler sind oft von ihm genervt und verstehen ihn nicht. Bis zu dem Tag, an dem seine Klasse einen Ausflug in den Botanischen Garten macht – und Levi den anderen seine Welt zeigen kann! Eine poetische Antwort auf die Frage, was Autismus eigentlich ist.

Stéphanie Deslauriers, Geneviève Després, Antje Riley
Levi blüht auf
ab 5 Jahre, 32 Seiten + Downloadmaterial, 22,00 €
ISBN 978-3-86739-327-0



BALANCE
buch + medien verlag 

Weitere Titel der Buchreihe unter: www.balance-verlag.de

Kinderschutz

Handreichung zur Beratung komplexer Kinderschutzfälle

In einer neuen Handreichung stellt das Nationale Zentrum Frühe Hilfen eine Methode zur Fallbesprechung im Kinderschutz vor. Sie unterstützt Fachkräfte bei der fundierten Gefährdungseinschätzung sowie der Konzeption von Hilfe und Schutz. Hierbei werden bekannte Risiken und Schwachstellen bei der Gefährdungseinschätzung besonders berücksichtigt.

Die Publikation wurde mit Unterstützung von sechs Jugendämtern bzw. Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) entwickelt und besteht aus drei Teilen: einer 60-seitigen Handreichung, einer 16-seitigen Beilage mit vertiefenden Informationen sowie neun Kopiervorlagen, die als Gedächtnisstützen sowie für die Fallvorstellung und Ergebnisdokumentation genutzt werden können. Download oder kostenlose Bestellung über die Homepage des NZFH.

www.fruehe-hilfen.de Unterrubrik: Service

Recht hast Du!

Im Zuge der Qualitätsoffensive für die Pflegekinderhilfe stellen die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter für alle Träger der Pflegekinderhilfe die Broschüre „Recht hast Du!“, die vom Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. in Berlin erstellt wurde, zur Verfügung.

Die Broschüre richtet sich an junge Menschen in Pflegeverhältnissen und erklärt die Kinderrechte auf verständliche und bildlich ansprechende Art und Weise. Sie bietet eine Möglichkeit mit Pflegekindern über ihre Rechte ins Gespräch zu kommen. Ab sofort kann die Broschüre von öffentlichen und freien Trägern der Pflegekinderhilfe im Rheinland kostenlos über das Landesjugendamt bestellt werden: www.lvr.de.



Praxismaterialien und Literatur zur Beteiligung von und Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz

In einem Fachgespräch Kinderschutz diskutierten Expertinnen und Experten bestehende Möglichkeiten einer stärkeren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz und gaben dabei Hinweise auf Veröffentlichungen und Materialien zum Thema. Aufbauend auf diesen Angaben wurde vom NZFH eine Auflistung von Publikationen und Dokumenten erstellt (Stand April 2023, es erfolgt keine laufende Aktualisierung). Die Zusammenstellung soll eine Recherche sowie den Zugang zu bestehenden Empfehlungen und Materialien zum Thema erleichtern und somit eine Weiterentwicklung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz ermöglichen.

Inhalt

1. Praktische Empfehlungen für Beteiligung von und Gespräche mit Kindern und Jugendlichen
2. Kinderbücher
3. Film
4. Aktuelle nationale Forschungsergebnisse und Fachbeiträge zu Beteiligung von Kindern in der Kinder- und Jugendhilfe und im Kinderschutz
5. Aktuelle internationale Forschungsergebnisse zu Beteiligung von Kindern im Kinderschutz.

www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/fachgespraeche-zum-kinderschutz/beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen-im-kinderschutz/#c124341

Vertrauensschutz im Kinderschutz

Das niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie hat seinen Leitfaden „Vertrauensschutz im Kinderschutz“ aktualisiert. Der Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe befasst sich mit datenschutzrechtlichen Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung und nimmt den besonderen Datenschutz im Kinderschutz in den Blick. Die Broschüre wurde unter dem Gesichtspunkt des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes überarbeitet und thematisiert beispielsweise die Ombudsstellen und die Grenzen in der Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Kinderschutzambulanzen. Der Vertrauensschutz im Kinderschutz wird sowohl aus der Perspektive des Sozialen Dienstes des Jugendamtes, der Perspektive von Trägern der freien Jugendhilfe, als auch aus dem Schnittstellenbereich beleuchtet.

Gelebte Partizipation in einer Jugendhilfeeinrichtung

Am Beispiel eines Trägers soll im Folgenden ein kurzer Einblick gegeben werden, wie Partizipation von Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden kann.

Die Venito gGmbH ist eine Gesellschaft der Dachstiftung Diakonie in Niedersachsen und Hamburg. An den Standorten in Braunschweig, Celle, Lüneburg, Uelzen, Hamburg, Sulingen, Walsrode, Clausthal-Zellerfeld Hannover und Gifhorn arbeiten ca. 1280 Mitarbeiter*innen in den stationären, teilstationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung mit ungefähr 800 Plätzen. Dazu kommen noch 10 Kindertageseinrichtungen.

Ausgehend von der Frage: „Wie kann es gelingen, trotz dezentraler Organisationsstruktur eine gemeinsame Haltung zur Partizipation von jungen Menschen und deren Eltern in Einrichtungen der Erziehungshilfe zu entwickeln?“, hat sich die Venito gGmbH auf den Weg gemacht, den Prozess selbst als Teil der Qualitätsentwicklung von Partizipation zu betrachten.

Beginnend mit einem ersten Jugendkongress im August 2013 mit ca. 60 jungen Menschen hat sich die Einrichtung erstmalig den eigenen Strukturen gewidmet und mithilfe des Kronberger Kreises für dialogische Qualitätsentwicklung folgenden Fragen bearbeitet:

- Wie kann Erziehung als partizipatorischer Prozess gestaltet werden?
- Welche Rolle spielt dabei die Gruppe der in der Einrichtung lebenden Akteure?
- Wie kann eine partizipatorische Organisationskultur gestaltet werden?

Hieraus hat sich zunächst ein langer und ausführlicher Prozess entwickelt.

Unter anderem hat eine begleitete Forscher*innengruppe aus jungen Menschen stationäre Settings der Venito bereist und analysiert. Anschließend haben sich regionale Qualitätsentwicklungswerkstätten und Leitungsratschläge an die Arbeit gemacht, die Ergebnisse auszuwerten und sind zu der Auffassung gelangt, dass das fortwährende Programm Dialog und Geduld heißen muss.



Foto: Torge Bleicher

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung soll es dabei zum Beispiel über das Nachdenken zu den Erfahrungen der jungen Menschen, Eltern und Fachkräften zu den Themen, Rechte von Kindern und Jugendlichen, Regeln und Schlüsselprozesse (beispielsweise den Einzug in eine Wohngruppe) gehen.

Zudem gilt es, Probleme und Fehler offen wahrzunehmen und im Dialog zu verstehen. Zum Beispiel:

- über Hilfeplanungsgespräche mit den verschiedenen Akteuren.
- über das unter Umständen Belastende am Leben in einer Wohngruppe.

- über die Nutzung von Medien.

Hieraus ergaben und ergeben sich auch Herausforderungen und Schwierigkeiten:

- Wie gelingt es, alle mitzunehmen und in den Teams vor Ort Initiativen zu zünden?
- Wie gelingt es, mehr Eltern zu beteiligen?
- Wie gelingt es, die Fachkräfte der Jugendämter zu sensibilisieren?
- Sind die Leitungskräfte mit an Bord?

Trotz aller Schwierigkeiten lässt sich konstatieren, dass sich im Laufe der letzten zehn Jahre Hal-tungen grundsätzlich verändert haben. Das Grundverständnis von Partizipation als „mehrsseitige Gestaltung komplexer Hilfe- und Unterstützungsprozesse“ in Abgrenzung zu einem Verständnis von Partizipation als reinem Struktur- und Gremienangebot wurde deutlich und kulturell verankert. Es wurde damit begonnen, Schlüsselprozesse so zu denken und zu beschreiben, dass die umfassende Beteiligung aller Akteure möglich und wahrscheinlich wird.

Aus den Qualitätswerkstätten in der Venito gGmbH sind hierbei verschiedene Strukturen und Materialien entstanden:

- Ein Forschungsbericht der Reisenden Forschungsgruppe (EREV, Reihe TPJ, 2017, 108 S.)
- Eine standortübergreifende „Steuergruppe Demokratie, Bildung und Erziehung“.
- Ein Handbuch für Schlüsselprozesse.
- Eine gemeinsam erarbeitete Verfassung.
- Gemeinsame Jugendkongresse (bis zu zweimal im Jahr).
- Ein strukturierter Beschwerdeweg über das Team „Deine Meinung“.

- Eine Weiterbildung für Multiplikator*innen und daraus entstandene Projekte (Bsp. „Partizipation das Spiel“).
- Ein Rahmenschutzkonzept in einer sich entwickelnden Arbeitsversion.
- Ein Medienkonzept – ebenfalls in einer sich entwickelnden Arbeitsversion.

Für den Praxisbereich haben sich in der Folge die Strukturen des Teams „Deine Meinung“ und die Jugendkongresse als besonders virulent herausgestellt. Geplant sind diese Veranstaltungen bis zu zweimal im Jahr. Nach dem ersten konstituierenden Kongress im Jahr 2013 und den darauf folgenden Jahren der Qualitätsentwicklung durch die „Reisende Jugendlichen-Forschungsgruppe“ und den Qualitätswerkstätten, hatten die Kongresse unter anderem folgende leitende Themen:

- Stigmatisierung in der Jugendhilfe „Engagiert gegen Vorurteile!“
- Neue Medien „Digitalisierung – miteinander gestalten!“
- Heimräte, Digitalisierung „Vielfalt, Demokratie und Respekt!“
- Schutzkonzepte und Leaving Care „Gemeinsam Lernen aus Lebenserfahrung!“
- Queerness „Ich bin ich und das ist gut so!“
- Hilfeplanung „Du hast den Plan!“

Der letzte 7. Jugendkongress am 16.09.2023 mit dem leitenden Thema „Hilfeplanung“ und ca. 230 Teilnehmer*innen war insofern etwas Besonderes, da zu den Referent*innen und Vertreter*innen aus der Politik zum ersten Mal auch Mitarbeiter*innen aus Jugendämtern eingeladen waren, um mit den jungen Menschen gemeinsam zu diskutieren.

Zu den Fragestellungen:

- Wie hast du deine Hilfeplangespräche bisher erlebt?
- Wo soll dein Hilfeplangespräch stattfinden,

damit du dich gut und sicher fühlen kannst? Welchen Rahmen/welche Umgebung wünschst du dir?

- Was brauchst du, um mit einem guten



Foto: Torge Bleicher

Gefühl in das Hilfeplangespräch zu gehen? Von wem brauchst du das? Was hilft dir?

- Was gibt dir Mut, damit du im Hilfeplangespräch Ideen, Ziele und Sorgen gut ansprechen kannst?
- Was sorgt dafür, dass du mit einem gu-

Es kamen Fachkräfte aus der Venito, ASD-Mitarbeiter*innen und Kinder und Jugendliche zwischen sechs und zwanzig Jahren ins Gespräch. Ritualisiert findet zum Ende jedes Kongresses ein Fishbowl-Format statt, um das Gehörte und Erlebte miteinander zu diskutieren und weitere Fragen zu formulieren.

Ergebnisse:

Insgesamt wurde deutlich, dass sich die jungen Menschen mehr Beteiligung bei der Hilfeplanung wünschen. Dies gilt sowohl für die Vorbereitung, als auch für die Nachbereitung („Nach dem HPG ist vor dem HPG“). Es wurde festgestellt, dass „die Macht ungleich verteilt ist im HPG“. Die jungen Menschen fordern ein, dass mit ihnen und nicht über sie gesprochen wird.

Auch zum Rahmen gab es verschiedenste Rückmeldungen. Die jungen Menschen möchten sich aussuchen, wer sie bei ihren Hilfeplangesprächen begleitet und möchten auch bei der Auswahl des Ortes und der Umgebung beteiligt sein. Zudem wurde über die Zusammenarbeit von Ein-



Foto: Torge Bleicher

ten Gefühl aus dem Hilfeplangespräch gehen kannst?

richtung und Jugendamt gesprochen. Auch hier wurde erlebt, dass die Kommunikation mitunter nicht gut funktioniert, weshalb

eine engere Zusammenarbeit auch zwischen den Gesprächen gewünscht wurde.

Frau Krier (ASD-Leitung Wolfsburg) formuliert das Ergebnis folgendermaßen: „Wir müssen die jungen Menschen in den Mittelpunkt der Hilfeplanung stellen.“ Von den jungen Menschen wird das Format des Jugendkongresses an sich schon als gewinnbringend wahrgenommen. Durch den Austausch mit den anderen Kindern und Jugendlichen und dem Forum, das die Perspektive der jungen Menschen hörbar macht, fühlen sich die jungen Menschen beteiligt und wahrgenommen. Vor allem der authentische und direkte Austausch auf Augenhöhe wird von allen Beteiligten geschätzt. Eine Jugendliche meinte: „Es ist sehr wichtig, dass die Jugendlichen gehört

werden. Ich kann offen meine Meinung sagen und die Betreuer und das Jugendamt hören sich die Kritik an. Deswegen finde ich das richtig toll hier“, so die Teilnehmerin.

In der Nachbearbeitung hat sich die Einrichtung vorgenommen, die Mitarbeiter*innen aus den Jugendämtern zu einer gemeinsamen Schau und Reflektion der jugendlichen Wünsche, die auf dem Jugendkongress geäußert wurden, einzuladen. Als Fazit bleibt festzuhalten, dass sich sowohl der öffentliche Träger als auch die Einrichtung verstärkt der Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden bzgl. einer kinder- und jugendgerechten Hilfeplanung annehmen sollten.



*Thomas Pfortner, Geschäftsführung Venito. Diakonische Gesellschaft für Kinder, Jugendliche und Familien im Verbund der Dachstiftung Diakonie Hauptstraße 51 • 38518 Gifhorn
thomas.pfoertner@dachstiftung-diakonie.de
<http://www.dachstiftung-diakonie.de>*

Soziale Teilhabe von Jugendlichen in stationären Hilfen zur Erziehung in Zeiten von Pandemien ermöglichen (JuPa) – Onlinebefragung

Das vom BMBF geförderte Projekt des Verbundforschungsprojekts der TU Dortmund und der Leuphana Universität zielt darauf ab, die Auswirkungen der Coronakrise auf Teilhabe- und Entwicklungsbedingungen sowie Bildungsbenachteiligungen von Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfesettings sowohl aus der Sicht der Jugendlichen selbst als auch der Fachkräfte der Jugendhilfe systematisch zu rekonstruieren. Mit Hilfe einer Online-Befragung werde die pandemiebedingten Folgen für Kinder und Jugendliche in stationären Jugendhilfeeinrichtungen und Pflegefamilien erforscht. Aufbauend auf die Befragung und anschließender Beteiligung aller relevanten Akteure sollen Qualitätskriterien zur Förderung sozialer Teilhabe von Adressat*innen und Konzepte zur Kompensation von entstandenen Benachteiligungen infolge der Corona-Krise entwickelt werden. Onlinefragebögen: <https://isep.ep.tu-dortmund.de/>

DIJuF-Rechtsgutachten „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat ein Rechtsgutachten zur Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund zunehmend digitaler Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen verfasst. In dem Rechtsgutachten wird das SGB VIII digitalisierungsspezifisch ausgelegt und es werden konkrete Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Berücksichtigung der digitalisierten Lebensräume herausgearbeitet.

Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundprinzipien, Leistungen, Schutzauftrag und strukturelle Bedingungen

Teil 1: Kinderrechte als Ausgangspunkt für die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Kinder- und Jugendhilfe

Unterpunkte: Digitalisierung und Förder- sowie Teilhaberechte

Teil 2: Digitale Aufgabenerfüllung in der Kinder- und Jugendhilfe. Unterpunkte: Digitale Wahrnehmung des Schutzauftrags, Digitalisierung als Anlass für Schutz und Hilfe.

Teil 3: Organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen für die Digitalisierung bei der Leistungs- und Aufgabenerbringung. Fokus: Gesamtverantwortung und Sozialdatenschutz. Unterpunkte: Gesamtverantwortung für eine digitale Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe; Sozialdatenschutz im digitalen Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. Das Gutachten umfasst 166 Seiten und ist kostenlos downloadbar unter: www.dijuf.de

Henriette Weiß | Eva Wunderer

„Gibt’s da was zu lachen?“ – Möglichkeiten und Grenzen von Humor in der professionellen Beziehungsgestaltung in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Eine qualitative Interviewstudie mit Fachkräften

Abstract

Humor wirkt sich positiv auf die Gesundheit aus (Stiwi und Rosendahl 2022) und stellt eine Bewältigungsstrategie in herausfordernden Lebenssituationen (Martin 2006, S. 276–279) dar. Zudem wird dem Einsatz von Humor für die Gestaltung von professionellen Beziehungen in psychosozialen Settings eine beziehungsfördernde Wirkung zugeschrieben (Frittum 2012; Schulze-Krüdener 2015; Tietze und Eschenröder 1998). In der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) findet Humor bislang in der Forschung jedoch wenig Beachtung, obwohl der Beziehungsgestaltung zwischen Fachkräften und Klient*innen in der SPFH eine zentrale Funktion beigemessen wird. In einer qualitativen Interviewstudie mit Fachkräften, die im Bereich der SPFH tätig sind, wurden sechs Personen zu den Möglichkeiten und Grenzen von Humor für die professionelle Beziehungsgestaltung befragt.

Die Ergebnisse zeigen, dass Humor verschiedene Möglichkeiten für die Beziehungsgestaltung bietet. Dazu zählen beispielsweise die Anregung von Perspektivenwechseln oder der Einsatz von Humor zur Verbindung unterschiedlicher Lebenswelten. Es ist außerdem zentral, bei der Verwendung von Humor auch Grenzen zu berücksichtigen. Besonders hervorzuheben sind die richtige Dosierung von Humor sowie die altersspezifische Anpassung humorvoller Interventionen, da entwicklungsbezogene Unterschiede im Humorverständnis bestehen. Überdies wird eine vertrauensvolle Beziehung zwi-

schen Fachkräften und Klient*innen als Voraussetzung für den Einsatz von Humor erachtet.

Insgesamt wird deutlich, dass die Möglichkeiten von Humor für die Beziehungsgestaltung unter Berücksichtigung der Grenzen sowie bei Einbezug der Basisvariablen der professionellen Beziehungsgestaltung vielversprechend umgesetzt werden können. Humor ist somit als bedeutsamer Baustein in der Beziehungsgestaltung einzuschätzen.

Hintergrund

Humor ist, wenn man trotzdem lacht? Eine kurze begriffliche Einordnung

Humor ist facettenreich und nicht so leicht zu fassen. Auf Basis einer Literaturanalyse (u.a. Effinger 2008a, Effinger 2008b, Falkenberg et al. 2021, Kirchmeyer 2006, Peterson und Seligman 2004, Ruch 2016) kann Humor zusammengefasst als gelassene Heiterkeit beschrieben werden, die den Menschen befähigt, eigene und fremde Schwächen anzunehmen und auch in schwierigen und herausfordernden Situationen den Mut nicht zu verlieren. Zudem zählt zu Humor die Freude am Komischen und an Witzen, häufig über Reaktionen des Lachens oder Lächelns ausgedrückt.

Das vorliegende Begriffsverständnis ist somit geprägt von einer positiven und freudvollen Einstellung, doch kann Humor unterschiedlich wahrgenommen werden; der Grat zwischen angenehmem, lustigem Humor und unangenehmem, irritierendem Humor ist oftmals sehr schmal (Frick 2019, S. 172–175).

Lachen ist gesund?! Humor und Gesundheit

Humor wirkt sich auf verschiedenen Ebenen positiv auf die Gesundheit aus. Einerseits beeinflusst das Lachen das Belohnungssystem im Gehirn und kann als kognitive Ablenkung von Schmerzen oder Problemen wirken (Wild 2016, S. 55–61). Die These, dass Lachen gesund ist, konnte anhand einer Metaanalyse bestätigt werden – Lachtherapie fördert sowohl die körperliche als auch die psychische Gesundheit (Stiwi und Rosendahl 2022).

Weiterhin wirkt sich Humor je nach Humorstil positiv oder negativ auf den Umgang mit sich selbst, mit herausfordernden Situationen oder das Verhalten in sozialen Situationen aus. Adaptive Humorstile können eine wirksame Bewältigungsstrategie darstellen (Martin 2006, 210–214; 276–279). Martin (2006) betont, dass es sich in Therapiesettings lohnt, darauf zu achten, welche Art von humorvollen Bemerkungen Patient*innen bevorzugt nutzen und dies auch zu thematisieren. Es hat sich gezeigt, dass selbststärkender Humor eine positive Bewältigungsstrategie sein kann. Zudem korreliert die bevorzugte Verwendung der adaptiven Humorstile negativ mit Depressivität, Angst und auch anderen psychiatrischen Symptomen (Martin 2006, S. 276–279).

Auch in der Sozialen Arbeit werden Humor positive Effekte zugesprochen: neben den Chancen, die der Einsatz von Humor als Bewältigungsmechanismus sowohl für die Fachkräfte als auch für die Klient*innen bietet, scheint Humor auch einen positiven Einfluss auf die Beziehungsgestaltung zu

haben (Frittm 2012, S. 101–103). Tietze und Eschenröder (1998) betonen, dass sich der Einsatz von Humor positiv auf die Psychohygiene auswirken kann.

Überdies befasst sich eine aktuelle Studie, die HU.PSY Studie (Berg et al. 2022a), mit Einflüssen von Humor auf die psychische Gesundheit in der Familie. Die HU.PSY-Studie konnte unter anderem Zusammenhänge zwischen den Bindungseinstellungen der Eltern und deren Humoreigenschaften finden. Es zeigt sich, dass bindungssichere Eltern eine von mehr Heiterkeit und Humor geprägte Lebenshaltung haben, als dies bei bindungsunsicheren Eltern der Fall ist. Auch nutzen bindungssichere Eltern Humor als Bewältigungsstrategie bei Problemen und Stress deutlich mehr als bindungsunsichere Eltern (Berg et al. 2022b).

Die Unterschiede zwischen Eltern mit sicheren und unsicherem Bindungsstil in Bezug auf die Lebenshaltung und die Nutzung von Humor als Bewältigungsstrategie deuten darauf hin, dass Humor ein bedeutendes Mittel in der Beziehungsgestaltung und ein möglicher Baustein zur Bewältigung von Problemsituationen sein kann und damit zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Familien in den Blick genommen werden sollte (Berg et al. 2022a).

Gibt's da was zu lachen? Humor in der Sozialpädagogischen Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist ein Angebot, das sich an Familien mit minderjährigen Kindern richtet, die durch innerfamiliäre Probleme und/oder gesellschaftliche Entwicklungen stark belastet sind und denen es aus eigener Kraft nicht möglich ist, ihre Ressourcen und Selbsthilfepotenziale zu aktivieren und zu entfalten (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2014).

Die Lebenssituationen sind häufig gekennzeichnet durch psychische oder körperliche Erkrankung der Erziehungsberechtigten, mangelhafte Wohnverhältnisse, emotionale, körperliche und wirtschaftliche Unterversorgung der Familien, soziale Isolation, Beziehungs- und Bindungsstörungen

der Familienmitglieder untereinander oder Verhaltensauffälligkeiten sowie schulische und soziale Probleme der Kinder (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2014). Die SPFH setzt sowohl auf der Ebene der Eltern als auch auf der des Kindes an und unterstützt dabei, neue Perspektiven und erforderliche Alltagskompetenzen zu entwickeln (Rothe 2013, S. 17). Der zentrale Faktor für das Gelingen der Hilfe ist die Beziehung zwischen der Familie und den unterstützenden Fachkräften (Rothe 2013, S. 107–108).

Ob Humor ein wirksames Element in dieser Beziehungsgestaltung sein kann, ist bisher wenig erforscht. Die vorliegende Studie will diese Lücke schließen und untersucht Möglichkeiten und Grenzen von Humor in der professionellen Beziehungsgestaltung.

Empirische Studie zum Thema Humor in der SPFH

Methodisches Vorgehen

In einer qualitativen Interviewstudie mit Fachkräften, die im Bereich der SPFH in Bayern tätig sind, wurden sechs Personen zu den Möglichkeiten und Grenzen von Humor für die professionelle Beziehungsgestaltung befragt. Die leitfadengestützten Interviews wurden mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (Kuckartz 2016) unter Anwendung der Software MAXQDA und Berücksichtigung der Gütekriterien qualitativer Forschung ausgewertet (Misoch 2019).

Zentrale Ergebnisse

Individuelles Verständnis von Humor

Die Befragten zeigen unterschiedliche Auffassungen von Humor, wobei Leichtigkeit und eine positive Lebenseinstellung zentrale Themen sind. Humor wird stark mit Lachen und einem allgemeinen Wohlgefühl in Verbindung gebracht und als eine Form der Kommunikation und Interaktion betrachtet, die Freude auslöst und Situationen auflockert. Es werden unterschiedliche Formen von Humor identifiziert, zu denen auch Ironie, Sarkasmus und schwarzer Hu-

mor zählen. Zudem wird die Individualität von Humor betont. Insgesamt verdeutlichen die verschiedenen Perspektiven somit die Vielschichtigkeit und Subjektivität von Humor.

Chancen von Humor für Fachkräfte

Die Fachkräfte, die in den Interviews befragt wurden, berichten über positive Erfahrungen und Einstellungen zum Einsatz von Humor in ihrem Arbeitsalltag. Für viele stellt Humor eine Möglichkeit dar, Leichtigkeit in schwierige Situationen zu bringen und Spaß bei der Arbeit zu erleben, wie eine der befragten Personen erläutert: *„Wenn mir was schwer ist. Dann kann ich mit einem gewissen Humor eine Leichtigkeit reinbringen“*. Zudem wird Humor als wirksamer Selbstschutz gegenüber belastenden Themen betrachtet: *„Wenn es dich nervt (...) und du einfach dir den Schutzmantel des Humors anziehen kannst“*.

Alle befragten Fachkräfte sehen ein großes Potenzial für den Einsatz von Humor in der SPFH und wünschen sich mehr fachlichen Austausch darüber. Dies bezieht sich sowohl auf den Austausch unter Kolleg*innen in Teamsitzungen und Supervision, als auch auf die Integration von Humor als eigenständiges Thema in die Ausbildung. Die Befragten sehen in Humor nicht nur eine persönliche Ressource, sondern auch ein professionelles Werkzeug, das zur Erleichterung des Arbeitsalltags, zum Umgang mit Belastungen und zur Förderung einer positiven Arbeitskultur beitragen kann.

Möglichkeiten in der Beziehungsgestaltung

Die Interviewten betrachten Humor als ein wichtiges Element der Beziehungsgestaltung mit ihren Klient*innen. Sie beschreiben unterschiedliche humorvolle Interventionen, die sie in ihrer Arbeit einsetzen. So bringen sie spaßige Aktivitäten oder lustige Videos ein oder nutzen humorvolle Übertreibungen und „running gags“. Überdies wird Humor als Methode für die Anregung zu Perspektivenwechseln betrachtet und angewandt: *„Und ich glaube, man kann Humor auch einsetzen, um irgendwelche Situationen zu spiegeln (...) und vielleicht*

auch, um Sachen zu reframe oder zu rationalisieren, und vielleicht [ist Humor] auch etwas, das hilft, sich im Gespräch noch aus Situationen rauszunehmen gegen das, was dramatisch erscheint, und auch um es aus einer anderen Perspektive zu betrachten". Humor wird als Gegenpol zur Problemzentrierung in der SPFH beschrieben, der es ermöglicht, mit belastenden Themen umzugehen, positive Beziehungsaspekte zu schaffen und in Krisen Zuversicht zu vermitteln oder präventiv Strategien für Krisensituationen zu erarbeiten: „Und wenn du sie aber trotzdem ernst nimmst mit dem, was sie brauchen und aber diesen positiven Aspekt mit einbeziehst und auch mal vielleicht nicht nur über die Krise sprichst, sondern auch mal über was Witziges, dann kommst du einfach – also so arbeite ich auch – viel schneller an die Familien und auch an die Jugendlichen ran. Also wenn es nicht nur immer um die schweren Themen geht, die ihnen eh im Magen liegen“.

Zudem nutzen die Fachkräfte Humor als Werkzeug, um unterschiedliche Lebenswelten zusammenzubringen, Machtgefälle abzubauen und Verbindungselemente zu schaffen, beispielsweise als „Gegenmodell zu so einer pädagogischen Über-Correctness“.

Grenzen in der Beziehungsgestaltung

Als zentrale Herausforderung erleben es die befragten Fachkräfte, die richtige Dosierung und den passenden Zeitpunkt für Humor zu finden. Insbesondere zu Beginn des Beziehungsaufbaus sei Vorsicht geboten, um Missverständnisse zu vermeiden, ein zu „flapsiger“ oder unüberlegter Humoreinsatz könne die Beziehung negativ beeinflussen: „Beziehungsweise gibt es da auch eine Gefahr, dass eine Ernsthaftigkeit verloren geht, wenn man jetzt nur mit Humor, humorvoll an Themen herangeht“.

Des Weiteren werden entwicklungsbezogene Unterschiede im Humorverständnis hervorgehoben, und die Fachkräfte betonen die Bedeutung von Feingefühl und differenzierter Auswahl von Humorinterventionen je nach Altersgruppe. Das Vertrauen zwischen Fachkraft und Klient*in ist nach Meinung der Befragten eine entscheidende

Grundlage für den erfolgreichen Einsatz von Humor: „Es braucht erst mal Vertrauen und Beziehung, die schon da sind, damit ich es einsetzen kann“.

Die Interviewten warnen vor abwertendem oder verletzendem Humor, insbesondere schwarzem Humor: „Natürlich kann Humor beim schwarzen Humor auch eher verletzend sein und das können halt einfach auch nicht alle Mitmenschen ab“. Der Einsatz von Humor in bestimmten Settings, wie beispielsweise in Trauersituationen, wird als unpassend erachtet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Humor individuell einzusetzen ist, wobei die Fachkraft sowohl ihren eigenen Humorstil als auch den Humor der Klient*innen berücksichtigen sollte: „dass man da einfach authentisch bleibt, weil Humor ist ja immer auch unterschiedlich und vielfältig“.

Gibt's da was zu lachen? – Implikationen für die Praxis

Grundsätzlich scheint die Voraussetzung für ein humorvolles Miteinander und humorvolle Interventionen eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Fachkräften und Klient*innen zu sein. Die Berücksichtigung zentraler Basisvariablen der Beziehungsgestaltung (Kongruenz, Empathie, unbedingte Wertschätzung, Selbstreflexion) (Rogers 1981), bietet eine gute Grundlage für den Einsatz von Humor in der Beziehungsgestaltung mit Klient*innen.

Aus den Forschungsarbeiten von Martin (2006) geht hervor, dass Humor als Resource betrachtet werden kann, wenn dieser sich als selbststärkend oder verbindend auswirkt. Kennzeichnend für den selbststärkenden Humor ist, eine humorvolle Perspektive auch angesichts von Stress oder Widrigkeiten beibehalten zu können, über Inkongruenzen des Lebens schmunzeln zu können sowie Humor als Bewältigungsstrategie zu nutzen. Der verbindende Humor ist durch die Eigenschaft gekennzeichnet, andere Menschen gerne zum Lachen zu bringen – basierend auf einer sich selbst und andere bejahenden Grundhaltung. Die bevorzugte Verwendung der adaptiven Humorstile kann vor Depressivität, Angst

oder anderen psychiatrischen Symptomen schützen (Martin 2006, S. 276–279). Die Aussagen der Interviewpartner*innen weisen darauf hin, dass diese vornehmlich adaptive Humorstile nutzen und somit die Beziehungsgestaltung über einen humorvollen Zugang unterstützen.

Im Kontext der SPFH spielt die Beziehung zwischen Fachkräften und Familienmitgliedern eine wesentliche Rolle. Humor kann, das zeigt die vorliegende Studie, in der SPFH als kraftvolles Werkzeug für die Beziehungsgestaltung dienen. Wenn er respektvoll, sensibel und bestärkend eingesetzt wird, kann Humor nicht nur für Entspannung und eine angenehme Atmosphäre sorgen und einen Gegenpol zur Problemzentrierung bilden, sondern auch den Weg für Perspektivenwechsel und positive Veränderungen in den Familienbeziehungen ebnen.

Darüber hinaus bringt Humor Chancen für Fachkräfte unabhängig von der Arbeit mit den Klient*innen mit sich. So verhilft Humor zu Leichtigkeit, Freude, Spaß und Gelassenheit im Arbeitsalltag und trägt zur Psychohygiene bei. Eine der befragten Personen benannte den Humor als Mittel, „die Sahne in der Suppe zu finden“, für eine andere ist Humor „ein Schutzmantel“. Auch eine Befragung im Rahmen der Trierer Humorstudie (Schulze-Krüdener 2015) ergab, dass Humor von Fachkräften als Bewältigungsstrategie eingesetzt wird.

Die Frage: „Gibt's da was zu lachen?“, die in Hinblick auf die SPFH zunächst etwas paradox erscheinen mag, kann also folgendermaßen beantwortet werden: Auf den ersten Blick erscheint die SPFH möglicherweise als ein Arbeitsfeld, in dem es angesichts der Belastungen in den Familien wenig zu lachen gibt. Als Fazit der genaueren Betrachtung der Möglichkeiten und Grenzen von Humor wird jedoch deutlich: Fachkräfte können mit einem humorvollen Blick in die Familien gehen und diesen weitergeben. Denn beseitigt Humor zwar nicht die Widrigkeiten des Lebens, so macht er deren Bewältigung doch erträglicher. Und wenn es nicht für ein Lachen reicht, dann

vielleicht zumindest für ein Schmunzeln, denn: „Humor kann ein Gegenpol sein, um auch mal die Probleme bisschen zu vergessen“ und dabei helfen, „in Gesprächen rauszufinden, wo denn sozusagen nicht nur das Negative sitzt, sondern auch das (...) nennen wir es Humor-Zentrum“.

Literatur:

Berg, Mathias; Köhler-Saretzki, Thomas; Brilmayer-Riesbeck, Dorothea (2022a): Elterlicher Humor und psychische Gesundheit in der Familie (HU.PSY). Online verfügbar unter https://www.research-gate.net/publication/364937559_Elterlicher_Humor_und_psychische_Gesundheit_in_der_Familie_HUPSY, zuletzt geprüft am 14.11.2022.

Berg, Mathias; Köhler-Saretzki, Thomas; Brilmayer-Riesbeck, Dorothea (2022b): Resilienzfaktor Humor? – Erkenntnisse aus der HU.PSY-Studie. Online verfügbar unter <https://www.lag-eb-nrw.de/wp-content/uploads/2022/10/Resilienzfaktor-Humor-Berg-Ko%CC%88hler-Brilmayer.pdf>, zuletzt geprüft am 03.12.2022.

Effinger, Herbert (2008a): Gleichgewicht halten. Er(n)ste Gedanken zwischen den Ambivalenzen und Paradoxien Sozialer Arbeit. In: Herbert Effinger (Hg.): „Die Wahrheit zum Lachen bringen“. Humor als Medium in der Sozialen Arbeit. Weinheim und München: Juventa, S. 17–56.

Effinger, Herbert (2008b): Zur Einführung. In: Herbert Effinger (Hg.): „Die Wahrheit zum Lachen bringen“. Humor als Medium in der Sozialen Arbeit. Weinheim und München: Juventa, S. 9–16.

Falkenberg, Irina; McGhee, Paul; Wild, Barbara (2021): Humorfähigkeiten trainieren. Manual für die psychiatrisch-psychotherapeutische Praxis. Stuttgart: Schattauer.

Frick, Jürg (2019): Die Kraft der Ermutigung. Grundlagen und Beispiele zur Hilfe und Selbsthilfe. Bern: Hogrefe.

Frittm, Markus (2012): Humor und sein Nutzen für SozialarbeiterInnen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Kirchmeyer, Alfred (2006): Witz und Humor. Vitamine einer erotischen Kunst. Klosterneuburg: Edition Va Bene.

Kuckartz, Udo (2016): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Martin, Rod (2006): The Psychology of Humor. An Integrative Approach. Amsterdam: Elsevier Science & Technology.

Misoch, Sabrina (2019): Qualitative Interviews. Berlin: Walter de Gruyter GmbH.

Peterson, Christopher; Seligman, Martin (2004): Character strengths and virtues: A handbook and classification. Washington DC: American Psychological Association.

Rogers, Carl R. (1981): Der neue Mensch. Stuttgart: Klett-Cotta.

Rothe, Marga (2013): Sozialpädagogische Familien- und Erziehungshilfe. Eine Handlungsanleitung. Stuttgart: Kohlhammer.

Ruch, Willibald (2016): Humor und Charakter. In: Barbara Wild (Hg.): Humor in Psychiatrie und Psychotherapie. Neurobiologie – Methoden – Praxis. Stuttgart: Schattauer, S. 8–31.

Schulze-Krüdener (2015): „Lachen und Spass machen sind erlaubt“. Humor in der Sozialen Arbeit als Bewältigungs- und Interventionsstrategie der professionellen Akteure. In: Sozial Aktuell (2), S. 17–20.

Stiwi, Katharina; Rosendahl, Jenny (2022): Efficacy of laughter-inducing interventions in patients with somatic or mental health problems: A systematic review and meta-analysis of randomized-controlled trials. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1016/j.ctcp.2022.101552>, zuletzt geprüft am 21.11.2022.

Tietze, Michael; Eschenröder, Christof T. (1998): Therapeutischer Humor. Grundlagen und Anwendungen. Frankfurt am Main: Fischer.

Wild, Barbara (2016): Humor, Gesundheit und psychische Erkrankungen – ein Beipackzettel. In: Barbara Wild (Hg.): Humor in Psychiatrie und Psychotherapie. Neurobiologie – Methoden – Praxis. Stuttgart: Schattauer, S. 55–74.

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2014): Fachliche Empfehlungen für Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses in der 129. Sitzung am 21.10.2014. Online verfügbar unter <https://www.blja.bay-ern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/spfh.php>, zuletzt geprüft am 19.11.2022.



Henriette Weiß
Sozialpädagogin (B.A.), Klinische Sozialarbeiterin (M.A.)
Balu gGmbH
Zenettistr. aße 20 • 80337 München
henriette.weiss@web.de
www.balu-muenchen.de



Prof. Dr. Eva Wunderer
Diplom-Psychologin, Systemische Paar- und Familientherapeutin (DGSF)
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Fakultät Soziale Arbeit
Am Lurzenhof 1 • 84036 Landshut
wunderer@haw-landshut.de
www.haw-landshut.de

Die Schiedsstellen der Jugendhilfe nach Inkrafttreten des KJSG

1. Funktion, Aufgabe und Arbeitsweise der Schiedsstellen

Funktion, Aufgabe und Arbeitsweise der Schiedsstellen sind außerhalb der im engeren Sinne damit befassten Kolleg*innen in der Fachöffentlichkeit relativ unbekannt. Schiedsstellen werden aktiv, wenn eine Einigung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) und den freien Trägern der Jugendhilfe (Einrichtungsträger) über Vereinbarungen nach § 78a – 78 g SGB VIII (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen) nicht zustande kommt. Die Schiedsstelle ist ein Vertragshilfe- und Schlichtungsorgan, das nur auf Antrag tätig wird. Sie bedient sich dabei häufiger mediativer Elemente der Konfliktvermittlung, trifft im Falle der Nichteinigung der Parteien jedoch Entscheidungen.

Der Weg zur Schiedsstelle ist damit gesetzlich als zunächst einzig mögliches Verfahren vorgesehen, wenn eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist und ein Antrag gestellt wird. Ob eine Einigung zustande kommt oder nicht, entscheidet zunächst jede Partei für sich. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet i.d.R. der Einrichtungsträger, ob er ein Verfahren vor der Schiedsstelle anstrengt oder nicht. In dieser Situation kann der Hinweis auf die Stellung eines Antrages an die Schiedsstelle die Verhandlungsmotivation und Bereitschaft zum Überdenken des bisherigen Verhandlungsstandes in der Weise befördern, dass es letztlich doch noch zu einer Einigung kommt. Das für die Kinder- und Jugendhilfe geltende Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und die Aussicht auf eine zukünftig möglicherweise gestörte Zusammenarbeit mag insofern nach häufigerer Bekundung der Verhandlungspartner*innen zu der im Vergleich mit den Schiedsstellen der anderen Leistungsbereiche des Sozialgesetz-

buches insgesamt eher niedrigen Anzahl von Verfahren vor den Schiedsstellen der Kinder- und Jugendhilfe und umso mehr zu den relativ wenigen Gerichtsentscheidungen beitragen. Allein dieser Umstand gilt als Erfolgsausweis der Schiedsstellenarbeit und deren Funktion. Wenn in der Diskussion über die Schiedsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe gelegentlich die geringe Anzahl der Gerichtsentscheidungen gegen Entscheidungen der Schiedsstelle „beklagt“ wird, kann dies als Erfolg der Schiedsstellentätigkeit gewertet werden und mag unter Umständen eher einem vornehmlich juristischen Erkenntnisinteresse an mehr Orientierungs- und Argumentationsgrundlagen entspringen. Ist eine Partei mit der Entscheidung der Schiedsstelle nicht einverstanden, ist der Weg zu den Verwaltungsgerichten gegen die Entscheidung der Schiedsstellen eröffnet.

Die Mitglieder der paritätisch mit Vertretern der öffentlichen und freien Jugendhilfe besetzten Schiedsstellen arbeiten ehrenamtlich. Das gilt auch für die vorsitzenden Personen. Dieser Umstand ist für die Einschätzung der Leistungsfähigkeit von Schiedsstellen bedeutsam. Schiedsstellen sind nicht weisungsgebunden und unabhängig. Schiedsstellen zeichnen sich durch einige besondere Merkmale aus. Aufgrund ihrer besonderen Konstruktion als ehrenamtliches Vertragshelfer und Schlichtungsorgan, des Beschleunigungsgebotes für möglichst zügige Verfahren und ihres im Vergleich zu Gerichten minimalen unterstützenden Unterbaus, ist die Prüftiefe der Amtsermittlungspflicht der Schiedsstellen im Vergleich zu Gerichten eingeschränkt und die Mitwirkungs- und Darlegungspflicht der Parteien umso größer. Den Schiedsstellen haben außerdem einen größeren Beurteilungsspielraum als etwa Behörden im hierarchischen Verwaltungsaufbau.

Der Schiedsstelle steht für ihre Bewertungen und Beurteilungen im Rahmen

der unbestimmten Rechtsbegriffe, wie z. B. der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Leistungsfähigkeit ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu, auch Einschätzungsprärogative genannt, die dazu führt, die gerichtliche Überprüfung darauf zu beschränken, ob die Schiedsstelle die ihr gesetzten rechtlichen Vorgaben beachtet, den Sachverhalt vollständig ermittelt hat und in einem fairen und willkürfreien Verfahren zu vertretbaren Bewertungen gelangt ist (stRspr; BVerwG, U. v. 28.2.2002 – 5 C 25/01 – juris Rn. 8).

2. Das Beispiel des neuen Einrichtungsbegriffs nach § 45a SGB VIII

Durch den neu eingeführten § 45a SGB VIII hat der Gesetzgeber nunmehr eine bereits weitgehend durch Rechtsprechung und Literatur vorgeprägte Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs in das Gesetz aufgenommen.

§ 45a SGB VIII Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganz täglichen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbe-

sondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Ausgangspunkt der Betriebserlaubnispflicht sind die besonderen Anforderungen, die bei Unterbringung in einer Einrichtung zu erfüllen sind und dem erhöhten Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen zu entsprechen haben, welche in Einrichtungen aufwachsen oder betreut werden. Schwierigkeiten bereitet in der Praxis die Frage, wann sog. familienanaloge Unterbringungen (in der Praxis auch „Erziehungsstellen“ genannt) der Betriebserlaubnispflicht unterliegen. Familienanaloge Unterbringungen sind dadurch geprägt, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind. § 45a S. 1 SGB VIII formuliert nun ausdrücklich, dass familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung nur dann der Betriebserlaubnispflicht unterfallen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Familienähnliche Unterbringungen mit autonomer Gestaltung der Hilfe brauchen dagegen keine Betriebserlaubnis. In § 45a

S. 4 SGB VIII wurde zusätzlich ein Landesrechtsvorbehalt aufgenommen, durch den Landesrecht regeln kann, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Wann eine solche familienanaloge Betreuungsform fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist und folglich eine Betriebserlaubnis benötigt, wird in Satz 3 konkretisiert. Dieser Fall ist dann anzunehmen, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung

- das Konzept,
- die fachliche Steuerung der Hilfen,
- die Qualitätssicherung
- die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals und
- die Außenvertretung

gewährleistet. Bei einer solchen Einbindung ist aus arbeitsrechtlicher Sicht i.d.R. ein Angestelltenverhältnis erforderlich, wobei es schwierig sein kann, die Arbeitnehmer-eigenschaft von der Selbstständigkeit abgrenzen zu können. Entscheidend ist dabei nicht die Bezeichnung, sondern sind die tatsächlichen Verhältnisse. Eine Einbindung in eine Arbeitsorganisation liegt insbesondere dann vor, wenn Beschäftigte einem Weisungsrecht unterliegen, das sich z. B. auf Inhalt, Zeit und Durchführung der Tätigkeit bezieht (Meysen u.a./Meysen/Smessaert: Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, 2022, 241 [247]).

Trotz der nun im Gesetz aufgenommenen Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs ist in der Praxis weiterhin strittig, ob eine familienanaloge Unterbringung betriebserlaubnispflichtig ist oder nicht, denn die Frage nach der Einbindung der familienanalogen Unterbringung in einen betriebserlaubnispflichtigen Träger und die arbeitsrechtliche Stellung der Pflegeperson sind nicht immer eindeutig erkennbar. Darüber hinaus wird befürchtet, dass durch den Landesrechtsvorbehalt zu viele unterschiedliche Regelungen entstehen (vgl. <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/kinderschutz>).

3. Weiterentwicklung der Rechtsprechung

Neben den direkten Gesetzesänderungen führt auch die Weiterentwicklung der Rechtsprechung, ausgelöst durch Verfahren vor einer Schiedsstelle der Jugendhilfe, zu einer weiteren Ausdifferenzierung der Aufgaben der Schiedsstellen für die zukünftige Arbeit der Schiedsstellen, wie dies z. B. das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 21.06.2023 (M 18 K 22.3408, juris) beschied. Danach sind die Grundsätze der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu dem Anspruch des Einrichtungsträgers auf Realisierung eines angemessenen Unternehmensgewinns bzw. eine angemessene Vergütung des Unternehmerrisikos sind auch auf das Kinder- und Jugendhilferecht nach dem SGB VIII übertragbar (Rn.75). Die vom VG München vorgenommenen Übertragung der neueren

Hinweise an die Gesetzgebung veröffentlicht – notwendige Neuerungen im SGB VIII für eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft

Vor dem Hintergrund der am 01.01.2023 in Kraft getretenen Vormundschaftsrechtsreform, zielen die Hinweise an den Gesetzgeber auf Probleme ab, welche die Reform bislang offenließ. Es geht dabei vor allem um das SGB VIII, für das zurzeit ein Reformprozess mit dem Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Gange ist.

Dabei sollten zugleich bestehende Probleme im Bereich der Vormundschaften berücksichtigt werden: Das Bundesforum setzt sich dafür ein, dass die gesetzliche Maximalfallzahl für Vormundschaften auf 30 gesenkt wird; junge Menschen und Vormund*innen bessere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Kinderrechte erhalten und in § 87c SGB VIII berücksichtigt wird, dass personelle Kontinuität in der Amtsvormundschaft auch bei Aufenthaltswechseln des Kindes im Einzelfall sehr wichtig sein kann. Außerdem fordert das Bundesforum verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten für die Vereins- und berufliche Vormundschaft ein. www.vormundschaft.net

Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die Kinder- und Jugendhilfe würde nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Schiedsstellen in der Jugendhilfe haben, wenn sich die Rechtsprechung durchsetzen sollte. Demnach haben die Schiedsstellen die Gestehungskosten zu überprüfen und einen externen Vergleich durchzuführen.

4. Kritik an fehlender Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Hilfen

Nicht unerwähnt bleiben soll aber auch eine für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe ausgebliebene Gesetzesänderung. Es geht dabei um die Schiedsfähigkeit ambulanter erzieherischer Hilfen nach § 77 SGB VIII, wie sie bereits in der Empfehlung der Ständigen Konferenz der Schiedsstellenvorsitzenden Deutschlands vom 02.11.2021 aufgegriffen wurde:

„So begrüßen wir einerseits die Konkretisierung in § 77 SGB VIII mit dem KJSG, haben aber zugleich die Sorge, dass die fehlende Schiedsfähigkeit der Regelung in der Praxis zu einer mangelhaften Umsetzung führen wird. Bei Streit müssten die Parteien vor Gericht gehen, anstatt auf die Schiedsstellen als kompetente Verhandlungsgehilfen zugreifen zu können. Der so wichtige und wachsende Bereich der ambulanten Leistungen muss an dieser Stelle ‚ohne Not hinken‘.

Auch die Einführung einer Konkretisierung in § 36a Abs. 2 und § 20 Abs. 3 SGB VIII zur Finanzierung niedrigschwelliger Zugänge zu bestimmten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bewerten wir grundsätzlich positiv. Jedoch lässt hier die fehlende Systematisierung der Finanzierungsregelungen ebenfalls befürchten, dass die Praxis die Innovationen nur sehr zögerlich aufgreifen wird.

Weitere Themen sind die Harmonisierung oder auch die Abgrenzung der Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe mit und zu den Regelungen der Eingliederungshilfe in Fragen der Bestimmung von Wirtschaftlich-

keit, Prüfungsbefugnissen und individueller Zusatzleistungen. Besondere Bedeutung sollte schließlich der Regelung unmittelbarer Ansprüche der Leistungserbringer aus den Vereinbarungen und der damit einhergehenden Rechtswegzuweisung (vergleichbar dem § 123 Abs. 6 SGB IX) zukommen“ (Dialog Erziehungshilfe 1/2021).

Das Thema des Leistungserbringungsrechts und die Thematik der ambulanten Erziehungshilfen nach § 77 SGB VIII wurde vor Kurzem auch von der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgegriffen.

Keperth weist dabei auf die gesetzlich geforderte Gleichordnung und gleiche Augenhöhe der Verhandlungspartner der öffentlichen und freien Träger gemäß § 4 SGB VIII (vgl. dazu auch Schäfer 2020), die aber faktisch für freie Träger nicht gegeben sei. Es bestünden aber keine effektiven Möglichkeiten für freie Träger zur Durchsetzung dieser Vorstellungen, da eine Anrufung der Schiedsstelle nach den bundesgesetzlichen Regelungen in §§ 78a ff. SGB VIII nicht möglich sei. Eine solche gleiche Augenhöhe könne in der Praxis nur über die Möglichkeit der Anrufung der Schiedsstelle nach § 78g Abs. 2 S. 1 SGB VIII sichergestellt werden (vgl. https://gemeinsam-zum-ziel.org/fileadmin/user_upload/Dateien_Bibliothek/4._AGSitzung/Stellungnahme_ExpertInnen/FZ20230612StellungnahmeBMFSFJ.pdf

Forderungen mehrerer Verbände, insbesondere des VPK, der sich bereits intensiver mit der Thematik der Schiedsfähigkeit ambulanter Hilfen zur Erziehung befasst hat (vgl. Post 2023) und dies auch noch vertiefen wird.

Getreu der Devise, wo ein Wille ist auch ein Weg, haben sich u.a. die Verhandlungspartner der öffentlichen und freien Träger in Berlin der Thematik angenommen und aufgrund der Option des Landesrechtsvorbehalts eigene landesrechtliche Rege-

lungen vereinbart. So heißt es im Berliner Rahmenvertrag: „Wird beim Abschluss von Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII sowie § 77 SGB VIII in Verbindung mit dem Rahmenvertrag keine Einigung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe erzielt, kann zur Klärung der Streit- und Konfliktfälle die Schiedsstelle angerufen werden“

(www.berlin-de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/brvjug/#Schiedsstelle)

Siehe dazu auch den Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) Anlage D.1 Ambulante Sozialpädagogische Erziehungshilfen nach §§ 29, 30, 31 und 35 SGB VIII (in der Fassung vom 04.05.2023; Preisbasis 2023).

5. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe erfordert neues Denken

Mit dem Thema Inklusive Kinder- und Jugendhilfe sind eine Reihe weiterer gewichtiger Fragestellungen betroffen, die zum großen Teil auf sehr unterschiedlichen Konzepten, Prämissen und Arbeitsweisen der beteiligten maßgeblichen Professionen und Disziplinen und deren Selbstverständnis beruhen. Eine medizinisch orientierte Eingliederungshilfe und eine sozialpädagogisch bzw. an Sozialer Arbeit orientierte Kinder- und Jugendhilfe haben ihre je eigenen Grundverständnisse und fachliche Orientierungen. Die weiteren Klärungsversuche für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe haben all diese Unterschiede im gemeinsamen Anliegen zu berücksichtigen und in ein ausgewogenes und wohlüberlegtes Verhältnis mit- und zueinander zu bringen.

Für die Ausgestaltung und Entwicklung dieser Entwicklungsprozesse im Rahmen des Leistungserbringungsrechts sind die Schiedsstellen der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren breitgefächerten Kompetenzen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe der geeignete Ort zur Vertragshilfe und Schlichtung. Falls eine oder beide Parteien die Entscheidung der Schiedsstelle

nicht akzeptieren und anfechten wollen, stellt sich die Frage der adäquaten zuständigen Gerichtsbarkeit, die für die Kinder- und Jugendhilfe gegenwärtig bei den Verwaltungsgerichten liegt. Überlegungen, die Zuständigkeit für die Schiedsstellen in der Jugendhilfe wegen der langen Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten und aufgrund der Materie der Eingliederungshilfe auf die Sozialgerichtsbarkeit zu übertragen, was derzeit bei der Entwicklung eines inklusiven SGB VIII intensiv diskutiert wird, sollte auch das vorhandene komplexe Expertenwissen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten hinsichtlich des SGB VIII berücksichtigt werden. Es fragt sich, ob dem hier ein Wechsel der Gerichtsbarkeit im vorgenannten Sinn gerecht werden könnte.

Wenn das Leistungsvereinbarungsrecht ohne Not hinkt, wie es die Ständige Konferenz der Schiedsstellenvorsitzenden formuliert hat, wäre es aus fachlich inhaltlicher und rechtlicher Perspektive durchaus vorstellbar und machbar dem abzuhelpen,

wie es § 78a Abs. 2 SGB VIII mit dem Landesrechtsvorbehalt ermöglicht.

Zusätzliche Aufgaben für die Schiedsstellen sind vorstellbar und rechtlich möglich. Jedoch sollten dazu die personellen und kapazitären Voraussetzungen geschaffen werden und entsprechende Ressourcen zur Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Mit Verweis auf die Überbelastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der langen Dauer der Verfahren sollten zusätzliche Aufgaben nicht einfach auf ehrenamtlich organisierte Schiedsstellen verlagert werden. Schiedsstellen sind zwar auch zur Entlastung der Gerichtsbarkeit geschaffen worden, doch eine Überlastung der Schiedsstellen wäre kontraproduktiv. Dies wiederum ist kein Argument gegen die Schiedsfähigkeit ambulanter Hilfen nach § 77 SGB VIII, sondern eine Erinnerung daran, eine sinnvolle und gewünschte Aufgabenwahrnehmung durch Schiedsstellen adäquat zu ermöglichen und zu gestalten.



*Prof. Dr. Peter Schäfer
Professur für Familien-, Kinder- und
Jugendhilferecht
Fachbereich Sozialwesen
Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences
Richard-Wagner-Straße 101
41065 Mönchengladbach
peter.schaefer@hs-niederrhein.de
<http://www.hs-niederrhein.de>*

Konferenz der Schiedsstellen – Stärkung der Aufgaben der Schiedsstellen in den Bundesländern notwendig!

Am 21. und 22. September 2023 fand die 24. Konferenz der (stellvertretenden) Vorsitzenden sowie der Geschäftsstellenleiter*innen der Schiedsstellen gemäß § 78g SGB VIII im Ratsplensaal der Stadt Leipzig auf Einladung der Schiedsstelle Sachsen statt. Der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. organisiert seit Inkrafttreten der §§ 78a ff. SGB VIII einmal jährlich den Austausch zwischen den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie Geschäftsstellenleiter*innen der Schiedsstellen gemäß § 78g SGB VIII, übernimmt die Geschäftsführung, einschließlich der Organisation der Schiedsstellenkonferenz und agiert als Ansprechpartner*in für Fragen rund um das Schiedswesen der Kinder- und Jugendhilfe.

Nachdem sich das Plenum der Schiedsstellenkonferenz bereits im Jahr 2022 mit der Fortentwicklung des Leistungsrechts seit Inkrafttreten des KJSG beschäftigte, diskutierten die Mitglieder diese Notwendigkeit auch in der 24. Schiedsstellenkonferenz. Die Berichte aus den jeweiligen Schiedsstellen der Länder unterstreichen diese Notwendigkeit und so verwundert es nicht, dass sich die Mitglieder der Schiedsstellenkonferenz erneut ausdrücklich für eine Stärkung der Aufgaben der Schiedsstellen in den Ländern aussprechen und die Reform des Leistungs- und Finanzierungsrechts weiterhin empfehlen. Mit Blick auf die Umsetzung des KJSG beschäftigte sich das Plenum der Schiedsstellenkonferenz auch mit den Vereinbarungen für ambulante Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 77 SGB VIII im Kontext einer geforderten Schiedsfähigkeit. Vor allem auch mit Blick auf diese Entwicklung ist eine Stärkung der Aufgaben der Schiedsstellen gemäß § 78g SGB VIII in den Ländern zwingend erforderlich.

Position beziehen gegen Radikalisierung

Ich möchte einige notwendige Anmerkungen zur Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu Papier bringen. Wie bleibe ich gegenüber Kindern und Jugendlichen fair, die ihre innere Leere mit radikalisierten Ideen füllen, ja sogar mit absoluten Wahrheitsansprüchen? Ich beabsichtige, mich kurz und prägnant auszudrücken, in der Hoffnung, dass diese Worte, die Sie gerade lesen, Sie und alle anderen Lesenden bewegen werden. Das Schlüsselwort hierbei ist "bewegen".

Die Faszination junger Menschen für radikalisierte Ideen, sei es etwa im Namen des Islams oder einer faschistischen Partei wirft Fragen auf. Ich erspare es mir, Ihnen von den gegenwärtigen Geschehnissen in Israel und am Gazastreifen zu berichten. Auch ein mehr an Infos vermag die Situation nicht mehr zu erklären. Ich möchte auch keine Belehrungen erteilen, Gott bewahre! Ironischerweise ist das Stichwort hier Gott: Ein

junger Mensch sagte mir sinngemäß, die jahrzehntelange Ungerechtigkeit, die mein Volk erlebt hat, ist ein Aufruf (göttlicher Art) zur Erlangung von Gerechtigkeit, für mein unterdrücktes Volk. Diese tiefen Emotionen und die Befürwortung von Gewalt, haben auch Auswirkungen auf die deutsche Gesellschaft und die Kinder- und Jugendhilfe! Wer das nicht erkennen kann, ist auf dem sozialpädagogischen Auge blind.

Der Teufel dreht am Rad der Geschichte, so dass es immer am gleichen Punkt stehen bleibt. Diesen Punkt nenne ich "schon wieder ist es passiert". Der tradierte Hass auf Menschen! Mittlerweile ist dieses destruktive Gefühl über Social Media wie eine vierte Gewalt allgegenwärtig. Algorithmen lieben extreme Typen.

Als Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe müssen wir deutlich unsere Ansichten über eine menschenwürdige Welt offenlegen

und darüber argumentativ kämpferisch sprechen können. Ich richte meine Worte an meine Fachkolleginnen und Kollegen die eher reduziert und zu vorsichtig mit ihren Worten umgehen und Schwierigkeiten haben, sich zu bekennen. Ihr müsst eure Stimme erheben und durch die Wirkung des gesprochenen Wortes die Bedeutsamkeit der Menschenliebe vermitteln. Andernfalls haben wir eine sozialpädagogische Leere. Junge Menschen werden ihr Leben so stark radikalisieren, dass sie das Essenzielle des Lebens aus ihren Augen verlieren, nämlich sich selbst zu erkennen. Und diese Verblendung des Ichs ist schädlich. Für alle.

*Batuhan Canigür
Diplom-Sozialpädagoge
Pädagogische Leitung
Quirinusstraße 15 • 41460 Neuss /Rhein
www.tuerkise-biographien.de
dialog@tuerkise-biographien.de*

Lebens- und menschenfeindliche Agenda der AfD – Es geht uns alle an!

Gemeinsam mit 18 Verbänden positioniert sich der Paritätische Gesamtverband in aller Deutlichkeit mit einer Erklärung gegen die lebens- und menschenfeindliche Agenda, die in der AfD immer deutlicher zutage tritt.

„Es ist mehr als ein Alarmzeichen. Wenn der AfD-Politiker Björn Höcke das Ende der Inklusion und damit die aktive Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung fordert, ist das kein Zufall und kein Ausrutscher. In der AfD wird wiederholt gefordert, Menschen, die nicht in das Weltbild des völkischen Nationalismus passen, zu entrechten oder aus dem Land zu werfen.

Wer so denkt und spricht, stellt die Würde des Menschen als Individuum, die Universalität von Menschenrechten und damit die Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaft in Frage. Abwertung und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung sind in der AfD längst zum Programm geworden, genauso wie die Abwertung und Ausgrenzung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer selbstbestimmten geschlechtlichen Identität.

Wir lassen nicht zu, dass Ideologien der Ungleichwertigkeit von Menschen weiter Raum greifen, die an die dunkelsten Kapitel der deutschen Geschichte erinnern. Wir rufen die Zivilgesellschaft auf, sich der Gefahr, die von einer solchen Agenda für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft ausgeht, gemeinsam und entschlossen entgegenzustellen.

Es geht uns alle an. Wir alle sind gefordert. Die Alarmzeichen sind nicht zu übersehen.“

Erschienen als Anzeige in der WELT am Sonntag am 27.8.2023.

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/es-geht-uns-alle-an-erklaerung-gegen-ideologien-der-ungleichwertigkeit>

Broschüre: Gemeinsam gegen Rechtsextremismus

Die Broschüre unterstützt Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit bei der Bewältigung von Konflikten und der Erlangung von Handlungssicherheit. Ein sicherer Umgang mit Haltungen und Situationen, in denen menschenfeindliche Ideologien eine Rolle spielen, hilft bei der Vermeidung zusätzlicher Arbeitsbelastungen und stellt das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt.

www.der-paritaetische.de

Bildungsmaterial gegen Rechtsextremismus, Menschenfeindlichkeit und Gewalt. Für Demokratie, Vielfalt und Anerkennung

Die Homepage www.vielfalt-mediathek.de bietet eine Vielzahl an Materialien. Das Themenspektrum umfasst folgende Schwerpunkte:

Frühprävention im Vor- und Grundschulalter; Vielfalt gestalten; Rassismus; Antimuslimischer Rassismus; Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze; Antisemitismus; Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft; Flucht und Asyl; Hass im Netz; Verschwörungsmythen; Homo-, Trans*- und Inter*feindlichkeit; Extremismus vorbeugen; Nationalsozialismus; Rechtsextremismus; Religiöser Fundamentalismus

Forschungsschwerpunkt Demokratieförderung und Radikalisierungsprävention am Deutschen Jugendinstitut in Halle

Am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in Halle (Saale) arbeiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fachgruppe „Politische Sozialisation und Demokratieförderung“ an den Forschungsthemen Demokratieförderung, Radikalisierungsprävention und Prozessen politischer Sozialisation. U.a. werden mit den Mitteln qualitativer Sozialforschung Hinwendungs- und Radikalisierungsprozesse bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen untersucht und in praxisrelevantes Wissen überführt. Weitere Themen sind Bearbeitungsformen lokaler Konflikte im Kontext von Migration und Religion sowie die Aufbereitung von radikalierungs- und extremismusbezogenen Arbeits- und Forschungsergebnissen für die Fachpraxis.

Phänomenübergreifende Perspektiven in der Extremismusprävention: Gemeinsamkeiten extremistischer Ideologien und Ansatzpunkte für die Präventionsarbeit

Welche wesentlichen Gemeinsamkeiten bestehen zwischen rechtsextremistischen und islamistischen Ideologien? Welche Schlussfolgerungen lassen sich für die Präventionsarbeit ziehen? Die Analyse von Sina Marie Nietz geht Möglichkeiten, Herausforderungen und Grenzen phänomenübergreifender Prävention nach. Relevante Forschungsergebnisse zu extremistischen Ideologien und Bewegungen werden durch Praxiseinblicke angereichert.

<https://kn-ix.de/wp-content/uploads/2022/12/KNIX-Analyse-9.pdf>

Kürzungen im Kinder- und Jugendplan zurückgenommen!

Am 02.11.2023 rief das breite Aktionsbündnis erneut zu einem Umsteuern hin zu einer kind- und jugendgerechten Haushaltspolitik für das kommende Jahr auf. Auch der AFET gehört zum Unterstützer*innenkreis und unterzeichnete den Aufruf. Der Aufruf an die Haushaltspolitiker*innen im Bundestag „Zukünfte für junge Menschen schaffen – Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) aufstocken statt kürzen!“ verhinderte die geplanten Kürzungen im Kinder- und Jugendplan um 44,6 Millionen € gegenüber 2023. In der Sitzung des Haushaltsausschusses am 16.11.2023 wurde beschlossen, den KJP nicht zu kürzen, sondern um 4,5 Mio. € aufzustocken. Damit werden u.a. die Kürzungen bei den Respect Coaches und bei den Jugendmigrationsdiensten zurückgenommen, der Garantiefonds Hochschule wird fortgeführt, der deutsch-israelische Jugendaustausch gestärkt und die Kürzungen bei den Jugendverbänden (DBJR und dsj) wird nicht nur zurückgenommen, sondern deren internationale Jugend(verbands-)arbeit mit zusätzlichen 2 Mio. € gefördert. Außerdem sind die geplanten Kürzungen bei den Freiwilligendiensten und dem Bundesfreiwilligendienst wohl abgewendet.

Die Aufstockung um 4,5 Mio. € im Kinder- und Jugendplan des Bundes bedeutet allerdings keine bedarfsgerechte Ausstattung. Hierfür wäre ein Aufwuchs von 70 Mio. € nötig gewesen. Dennoch kann die komplette Rücknahme der Kürzungen und das kleine erreichte Plus angesichts der haushaltspolitischen Gesamtlage als großer Erfolg gewertet werden. Möglich geworden ist dies durch das solidarische Zusammenstehen der Träger und die intensive, auch gemeinsame Lobby-, Kampagnen- und Medienarbeit.

AGJ-Positionspapiere

Systemfehler?! Junge Menschen am Übergang Schule–Beruf. Ein Blick von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe

Positionspapier vom 09.10.2023

In dem Positionspapier beschäftigt sich die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit dem Übergangssystem zwischen Schule–Beruf. Die Corona–Pandemie hat erneut gezeigt, dass das bestehende System nicht krisensicher ist und viele junge Menschen den Anschluss verloren haben, weil Übergangsprozesse nicht so funktionierten, wie sie es sollten. Insbesondere die Frage, wie junge benachteiligte Menschen besser erreicht werden können, ist in diesem Kontext virulent. Die AGJ diskutiert in ihrem Papier, wie Ausbildungsförderungsangebote gestaltet werden müssen, um ein kohärentes Übergangssystem zu schaffen. Sie schaut dabei unter anderem auf die Instrumente im Übergangssystem, Angebote der Berufsorientierung, Zugänge in Ausbildung, die Idee einer Ausbildungsgarantie, aber auch Ausschreibungspraktiken und die Etablierung verlässlicher Kooperationsstrukturen. Abschließend sind konkrete Forderungen an die Akteur*innen und Entscheidungsträger*innen im Übergangssystem zusammengefasst.

Mehr queer! Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Jugendalter. Queer-sensibles pädagogisches Handeln in der Jugendarbeit

Positionspapier vom 09.10.2023

Das Jugendalter ist eine Phase, in der junge Menschen ihre Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung erkunden und festlegen, Identitätswürfe entwickeln und Beziehungen gestalten. Junge queere Menschen stehen dabei jedoch immer noch vor vielen Herausforderungen und erleben Diskriminierungen. Stereotype gesellschaftliche Rollenvorstellungen führen zu Anpassungsdruck und Angst vor Ablehnung. Dabei spielen auch die Orte des Aufwachens eine wichtige Rolle. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ schaut in ihrem Positionspapier auf einen solchen Ort: die Kinder- und Jugendarbeit. Das Papier betont die Bedeutung der Anliegen und Interessen junger queerer Menschen für die Praxis der Jugendarbeit und leitet konkrete fachliche Erfordernisse zur Weiterentwicklung von Angeboten unter Berücksichtigung eines queer-sensiblen Ansatzes an die verschiedenen Ebenen der Jugendarbeit ab.

Zweite zusammenführende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum BMFSFJ–Diskussionsprozess „Gemeinsam zum Ziel“

Positionspapier vom 22.10.2023

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat zum Diskussionsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ des Bundes nun ihre zweite zusammenführende Stellungnahme verabschiedet. Eingebracht werden Anregungen zur Regelung des inklusiven (Hilfe-/Leistungs-)Planungsverfahrens. Die Errungenschaften des KJSG zur Hilfe für junge Volljährige seien zu bewahren und dessen Grundprinzipien auf alle jungen Menschen mit egal welchen Beeinträchtigungen auszudehnen. Indem die AGJ zu dem als eher sperrig wahrgenommenen Reformbaustein der Kostenheranziehung Leitgedanken zur Bewertung hervorarbeitet, gelingt es ihr, die enthaltenen deutlichen Potenziale zur Verwaltungsentlastung sichtbar zu machen und Sorgen einer nicht einhaltbaren Kostenneutralität gegenüberzustellen.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin
www.agj.de

Gleiches Recht auf Bildung und Bildungspausen für alle!

Mehrere tausend Einzelpersonen und über 100 Organisationen, u.a. die AGJ, der B-UMF, die National Coalition, der Kinderschutzbund, das Dt. Kinderhilfswerk, Terres des Hommes und der Internationale Bund. haben einen Appell an die Kultusminister*innen gerichtet.

Die Forderungen in Kürze:

1. Junge Menschen müssen ohne Angst vor einer Abschiebung lernen können.

Schulen und Ausbildungsstätten müssen sichere Orte sein. Auch Hindernisse – wie Vorduldungszeiten beim Bleiberecht (§ 25a AufenthG) müssen abgebaut werden, damit junge Menschen ohne Angst lernen können und ohne dass ihnen Steine in den Weg gelegt werden.

2. Lasst die jungen Menschen auch mal Pause machen.

Vielen jungen Menschen wird die Aufenthaltserlaubnis entzogen, wenn sie die Ausbildung wechseln oder eine Pause machen. Sie sollten die Möglichkeit haben einmal durchzuatmen und eine Bildungspause einzulegen, wie es für andere junge Menschen ganz normal ist, zum Beispiel durch ein „Work and Travel“ nach dem Schulabschluss.

3. Recht auf Schule.

Aktuell endet die Schulpflicht in den meisten Bundesländern mit dem 18. Lebensjahr. Dies bedeutet, dass Menschen, die mit mehr als 16 Jahren einreisen, meist keine Möglichkeit auf weiterführende Bildung haben oder überhaupt keinen Schulabschluss machen können.

Wir fordern ein Recht auf Schulbesuch für alle Heranwachsenden!

4. Wertschätzung und Anerkennung von Fähigkeiten.

Wir fordern die Berücksichtigung von individuellen Bildungsbiographien, Bildungsmotivation, Familien- und Lebenssituation z.B. durch muttersprachliche Eingangstest, leichtere und fairere Anerkennung von Zeugnissen oder durch die Möglichkeit der Herkunftssprachenerkennung als 2. Fremdsprache zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr.

Appell von Jugendliche ohne Grenzen
Die Aktion wird mitorganisiert von Ben & Jerry's, terre des hommes und BumF e.V.
<https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2023/08/appell-gleiches-recht-auf-bildung-und-bildungspausen-fur-alle.pdf>

Rechte junger Menschen auf der Flucht in Europa und an den Grenzen verwirklichen

Das Bundesjugendkuratoriums (BJK) hat in einem Appell eingefordert, dass die Rechte junger Menschen, die geflüchtet sind, grundlegend auch in Krisenzeiten verwirklicht werden müssen. Die in dem Appell genannten Eckpunkte werden als unverzichtbare Mindeststandards für die Weiterentwicklung einer europäischen Flüchtlingspolitik angesehen.

Das Bundesjugendkuratorium hat in den vergangenen Jahren mehrfach auf die Verwirklichung der Rechte junger Menschen hingewiesen und formuliert vor diesem Hintergrund nun grundlegende Prüfkriterien für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die auch in europaweiten Regelungen berücksichtigt werden müssen. Diese beziehen sich unter anderem auf die Aspekte der Altersfeststellung, den indirekten Zwang, ohne die Eltern weiter zu fliehen und die Aufenthaltsdauer. Darüber hinaus werden zum Schutz vor Gewalt, sexualisierten Übergriffen und Missbrauch geschützte Orte sowie anonym erreichbare Anlaufstellen gefordert. Weiterhin bedarf es altersgerechter und barrierefreier Beratungsorte, um sich in der jeweiligen Muttersprache verständigen und beteiligen zu können. Zum Appell: <https://bundesjugendkuratorium.de/>

Abschlussbericht zur Situation ukrainischer Geflüchteter sowie den mit ihnen befassten Unterstützungsstrukturen in Deutschland

DJI-Forschungsprojekt: Empfehlungen für Kommunen und Fachpraxis

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Deutschen Jugendinstituts (DJI) untersuchten die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Müttern, die aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind und analysierten die bestehenden Unterstützungsstrukturen, beispielsweise in der Kinder- und Jugendhilfe und in den kommunalen Verwaltungen. Das Projekt war in drei Teilprojekten organisiert: „Kommunale Bildungsbüros und Jugendämter“, „Kitas und ukrainische Mütter mit Kitakindern“ und „Ukrainische Jugendliche in Deutschland“. Im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 28. Februar 2023 wurden quantitative und qualitative Befragungen der Zielgruppen zu ihrem Leben in Deutschland und ihren Unterstützungsbedarfen sowie von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, von kommunalen Verwaltungen und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteuren zu den Herausforderungen der Fluchtbewegungen durchgeführt. Die empirischen Befunde und hieraus abgeleitete politische Handlungsempfehlungen sind in dem Projektbericht zusammengefasst.

www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/33793-ukrainische-gefluechtete-in-deutschland-abschlussbericht.html



Mone Welsche | Sabine Triska

Hilfen zur Erziehung

Theorie und Praxis der vollstationären Maßnahmen

Kohlhammer Verlag 2022. 254 Seiten, 36,00 €

ISBN 978-3-17-023368-3

Die Autorinnen führen in das Handlungsfeld der vollstationären Hilfen theoretisch und praxisnah ein – eingebettet in die Rahmenbedingungen des SGB VIII. Die psychischen Belastungen der Kinder und Jugendlichen werden dargestellt, davon abgeleitet wird die notwendige pädagogische Begleitung. Die Hilfeplanung und die sozialpädagogische Alltagsgestaltung sind dabei ebenso zentral wie die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten und die sozialpädagogische Familienarbeit.



Thomas Trenczek (Hrsg.) bearbeitet von Achterfeld | Beckmann | Düring | Neumann-Witt | Pothmann
Inobhutnahme

Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Kinder- und Jugendhilfe Sozialwissenschaftliche Grundlagen und rechtliche Regelungen. Handbuch

Boorberg-Verlag 2023. 4. überarbeitete Auflage, 492 Seiten, 72,00 €

ISBN 978-3-415-07250-3

Das Standardwerk stellt die sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Krisenintervention durch die Kinder- und Jugendhilfe dar, gibt einen differenzierten Überblick über die derzeitige Praxis und erläutert umfassend die rechtlichen Regelungen der sozialpädagogischen Krisenintervention. Alle Rechtsfragen der Inobhutnahme nach dem SGB VIII werden detailliert und praxisbezogen kommentiert.



Dominik Farrenberg | Marc Schulz

Kinder- und Jugendhilfe

Arbeitsfelder und ihre Rahmungen

Wochenschau Verlag 2022. 2., aktualisierte Auflage, 186 Seiten, 12,90 €

ISBN 978-3-7344-1458-9

Als kompakte Einführung in die Kinder- und Jugendhilfe vermittelt das Buch Grundlagenwissen für die Ausbildung an Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Der Fokus liegt auf den Arbeitsfeldern und ihren Rahmungen, welche das Handlungsfeld Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich strukturieren. U. a. werden rechtlich-organisatorische Grundlagen, historische Entwicklungen sowie aktuelle Diskurse wie das KJSG als bedeutsame Rahmungen vorgestellt und diskutiert.



Jan V. Wirth (Hrsg.)

Sozialarbeiter*innen und ihr professioneller Alltag

Theorien, Konzepte, Methoden und Recht in der Praxis

BeltzJuventa 2023. 395 Seiten, 30,00 €

ISBN 978-3-7799-6651-7

Praktiker*innen aus über 40 Arbeitsfeldern erklären sich in einmalig authentisch-echter Weise zu ihrem Aufgabenprofil und dessen Rahmenbedingungen, zu ihren im Praxisalltag verwendeten Theorien, Konzepten und Methoden sowie zu ihren ethischen Zielstellungen. Das Buch verknüpft also die Perspektive der Fachkraft mit derjenigen der Wissenschaft und bildet somit einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung von Fachkräften Sozialer Arbeit als wissenschaftlich denkende wie persönlich fühlende Praktiker*innen.

**So ist das Leben und so muss man es nehmen,
tapfer, unverzagt und lächelnd – trotz alledem**

Rosa Luxemburg

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend